



Gewerkschaftspolitisches Programm
der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
zur Gesellschaftspolitik

Antrag des Bundesvorstandes

C 98 - 05092

INHALT

A Die Zukunft unserer Gesellschaft	:
I. GESELLSCHAFT IM WANDEL	
II. DAS PROGRAMM DER DAG ZUR GESELLSCHAFTS- POLITIK	,
B Demokratie und Mitbestimmung	1
I. DEMOKRATISIERUNG ALS ZIEL UND PRINZIP	1
II. MITBESTIMMUNGSRECHTE	1
1. Mitbestimmung in der Betriebsverfassung	1
2. Mitbestimmung in der Unternehmensverlassung	1
3. Die Europäische Aktiengesellschaft	'
III. MITBESTIMMUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST 1. Demokratie in der Verwaltung	1
Demokratie in der Verwaltung Personalvertretung	
3. Offentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe	1
4. Sonstige Körperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand	1
5. Universitäten und Hochschulen	1
IV. MITBESTIMMUNG IN VERBÄNDEN	1
V. WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT	1
C Pressekonzentration und Meinungsfreiheit	:
I. PRESSEKONZENTRATION	:
 Die gesellschaftspolitische Funktion der Presse 	:
 Maßnahmen gegen die Beeinträchtigung der Pressefreiheit 	:
II. INNERE PRESSEFREIHEIT	2
III. RUN:)FUNK UND FERNSEHEN	:
D Bildungspolitik — Chancengleichheit für alle	4
I. BILDUNGSFORSCHUNG	2
II. BILDUNGSPLANUNG	2
III. BILDUNGSKOORDINIERUNG	2
IV. BILDUNGSFINANZIERUNG	

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT - Bundesvorstand -2000 HAMBURG 36, DAG-HOCHHAUS Juli 1971



	Seite
V. BILDUNGSPOLITISCHES DRINGLICHKEITSPROGRAMM	24
1. Schule	24
2. Berufsausbildung	25
3. Studium	25
4. Erwachsenenbildung	26
E Weiterentwicklung der sozialen Sicherung	27
I. SICHERUNG GEGEN KRANKHEIT	27
1. Kreis der Versicherten und Aufbringung der Mittel	27
2. Beiträge – Leistungen – Finanzhilfe	28
3. Verbände	28
4. Praxis-Gemeinschaften	28
5. Krankenhausbehandlung, -pflege, -finanzierung	28
II. SCHUTZ DER GESUNDHEIT	29
1. Vorsorgemaßnahmen	29
2. Förderung der Arbeitsmedizin	29
3. Arzneimittel	29
 Sozialärztlicher Dienst – Diagnostikzentren 	29
III. SICHERUNG FÜR DAS ALTER	30
1. Grundsatz der Gesamtversorgung	30
2. Floxible Altersgrenze	30
3. Recht auf freiwillige Welterversicherung und Wiederversicherung	31
4. Heilmaßnahmen	31
5. Wilwen-/Wilwerrente	31
6. Eltern- und Geschwisterrente	31
7. Walsenrente	31
IV. FAMILIENPOLITIK	31
1. Familiengerechtes Wohnen	32
2. Kindergeld	32
3. Kindertagesstätten und Vorschulerziehung	32
4. Mutterschutz	32
5. Schwangerschaftsunterbrechung	32
V. SICHERUNG GEGEN ARBEITSLOSIGKEIT	32

	Seite
Weiterentwicklung des Arbeitsrechts	34
I. VERTRAGSFREIHEIT UND MENSCHENWÜRDE	34
II. AUSBAU DER ARBEITSRECHTLICHEN SICHERUNG	34
III. REFORM DES ÖFFENTLICHEN DIENSTRECHTS	34
Wirtschaftsordnung und Gesellschaft	
I. ANPASSUNG DER WIRTSCHAFT AN DIE GESELLSCHAFT	36
II. WACHSTUM UND VOLLBESCHÄFTIGUNG	37
1. Globalsteuerung der Wirtschaft	37
2. Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	37
III. BODENRECHT - UMWELTSCHUTZ - WOHNUNGSBAU	39
1. Ein neues Bodenrecht	39
2. Schutz und Erhaltung der natürlichen Umwelt	40
3. Mitwirkung der Arbeitnehmer in der Raumplanung	40
4. Das Recht auf Wohnung	41
IV. FÖRDERUNG DES WETTBEWERBS	41
1. Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht	41
2. Ausbau der Verbraucherpolitik	42
l Gerechte Verteilung des Sozialprodukts	43
I. ENTWICKLUNG DES SOZIALPRODUKTS	43
II. PRODUKTIVE ARBEITSZEITVERKÜRZUNG	43
III. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSVERTEILUNG	44
1. Stelgerung der Arbeitseinkommen	44
2. Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen	46
3. Gerechte Verteilung der Steuerlast	47
4. Gesetzliche Sparförderung	48
5. Steuerflucht und Wirtschaftskriminalität	48
Gewerkschaften gestalten die Gesellschaft	50
I. GEWERKSCHAFTLICHER AUFTRAG UND GRUNDGESETZ	50
II. DIE GESELLSCHAFTSPOLITISCHEN AUFGABEN DER GEWERKSCHAFTEN UND IHRE FINANZIERUNG	50
III. DIE ANGESTELLTEN UND IHRE GEWERKSCHAFT	52

Λ

Die Zukunft unserer Gesellschaft

I. GESELLSCHAFT IM WANDEL

Unsere Gesellschaft befindet sich in der Veränderung. Während im 1 19. ahrhundert die entscheidenden Impulse aus der industriellen Produktion kamen und auch heute noch kommen, wird sich der Schwerpunkt der Wertschöpfung und damit auch der die Gesellschaft bewegenden Faktoren in Zukunft wesentlich auf die Dienstleistungen verlagern. Dafür gibt es schon jetzt Anzeichen. Man nennt deshalb die sich ankündigende Gesellschaft bereits die "nachindustrielle".

In der Industriegesellschaft hat die Produktion den Primat gegenüber 2 dem Menschen. In ihr wird der Mensch an seiner Rentabilität für die produzierende Wirtschaft gemessen. Er gilt als Produktionsfaktor und ist damit Objekt wirtschaftlicher und technologischer Sachzwänge, denen er sich ständig anzupassen hat. Selbst Bildung und Ausbildung werden unter der Perspektive der Steigerung der Produktivität gesehen.

Aufgrund dessen ist der Mensch in der industriellen Gesellschaft von 3 der Selbstverwirklichung und der freien Entfaltung der Persönlichkeit weit entfernt.

Es ist nicht zu leugnen, daß sich hier einiges zum Besseren gewandelt 4 hat; dennoch steht der Mensch gegenwärtig noch nicht im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Entwicklung, Noch immer dominieren die ökonomisch-technischen Sachzwänge und zwingen den Menschen zur Anpassung. Darin liegt der wesentliche Grund dafür, daß diese Gesellschaft noch nicht als human bezeichnet werden kann. Auch in der "nachindustriellen" Gesellschaft wird die Objektstellung des Menschen nicht automatisch beseitigt sein, und zwar unabhängig davon, daß immer mehr Menschen mit Dienstleistungen beschäftigt sind und Immer weniger in der direkten Produktion arbeiten.

Hinzu kommt, daß das kapitalistisch-industrielle System immer neue 5 individuelle Bedürfnisse – oft künstlich – erzeugt, während es andererseils nicht in der Lage ist, aus sich selbst heraus die Voraussetzungen für die Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse zu schaffen. Unbestreitbar herrscht heute bei ausreichendem Angebot an Gütern und Leistungen für den individuellen Bedarf Mangel an Gütern, Leistungen und Einrichtungen für die Gesellschaft.

Deshalb gilt es, eine neue Gesellschaft aufzubauen; eine Gesellschaft, 6 in der der Mensch die Technik und die Wirtschaft beherrscht, eine Gesellschaft, die dadurch wesentlich humaner ist und in der die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen in der Gesamtheit Vorrang hat vor der weiteren Anhäufung individuellen Reichtums.

In dieser Gesellschaft wird die Arbeit nicht mehr der Mittelpunkt des 7 Lebens sein. Die Gesellschaft wird es sich leisten können, weniger Zeit für die Arbeit aufzuwenden. Dies ist möglich und erforderlich, denn der technische Wandel wird die Arbeitsproduktivität weiter erhöhen, und die Intensität der Arbeit wird zunehmen. Die Arbeitsverfahren werden komplizierter, die Zeit für Regeneration der Arbeitskraft, für Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung muß wachsen. Dies werden wesentliche und notwendige Elemente der neuen, humaneren Gesellschaft sein.

II. DAS PROGRAMM DER DAG ZUR GESELLSCHAFTSPOLITIK

Die Gesellschaftspolitik darf sich nicht länger an vorgegebenen Ent- e wicklungen oder Sachzwängen orientieren. In der Neuen Gesellschaft steht der Mensch im Mittelbunkt von Wirtschaft und Politik

Das Ziel moderner Gesellschaftspolitik ist die Verwirklichung des a Prinzips der Humanität in der Gesellschaft. Die Gesellschaftspolitik muß darauf hinwirken, daß weder die wirtschaftliche Entwicklung noch der wissenschaftlich-technische Fortschrift sich selbst überlassen bleiben, weil sonst die Gesellschaft inhumane Züge anzunehmen droht. Gesellschaftspolitik darf nicht auf Prozesse reagieren, sie muß Prozesse intilieren. Die Gesellschaftspolitik muß die Einzelbereiche der Politik intequieren.

Die Zukunft und der zukünftige Lebensstandard des einzelnen werden 10 davon abhängen, ob und inwieweit es gelingt, den der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen und Leistungen gegenüber den Individuellen Wünschen und Vorstellungen Priorität einzuräumen. Aufgabe der Gesellschaftspolitik ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privatem Konsum und den gesellschaftlich notwendigen öffentlichen Aufgaben herbeizuführen.

Die Gesellschaftspolitik muß Prioritäten setzen für die Verwendung 11 und für die Verteilung des gemeinsam von Arbeit und Kapital erwirtschafteten Ertraus.

Moderne Gesellschaftspolitik will verändern, nicht zerstören. Sie muß 12 auf dem Bestehenden aufbauen und durch die Reform des Bestehenden das Bessere schaffen.

Das Wachstum unserer Wirtschaft und die Steigerung des Sozialpro- 13 dukts basieren auf der privatwirtschaftlichen Produktionswelse und auf dem Prinzip des freien Wettbewerbs in der Markkuirtschaft. Davon ausgehend muß unsere Wirtschaftsordnung zu einem System entwickelt werden,

- das auf dem privaten und möglichst breit gestreuten Eigentum an Produktionsmitteln beruht.
- das nach wie vor seine entscheidenden Impulse und Leistungsanreize durch den wirtschaftlichen Wettbewerb erhält.
- das jedoch die Verteilung der Erträge eindeutig dem sozialen Prinzip, also den gesellschaftlichen Bedürfnissen, unterordnet.

Erst dann gibt es eine soziale Marktwirtschaft.

Auf der Grundlage des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats ist 14 eine Gesellschaft zu schaffen, in der die Grundprinziplen Demokratle, Mitbestimmung und die Mi. Verantwortung in allen Bereichen, in denen Menschen zusammen leben und zusammen arbeiten, verwirklicht sind.

Das gewerkschaftspolitische Programm der DAG geht von dem in 15 langen sozialen Kämpfen der Gewerkschaften Erreichten aus, um es im Wege der Reform weiterzuentwickeln.

Es ist ein Programm, das eine Gesellschaft zum Ziele hat, in der

- es keine Herrschaft ohne demokratische Legitimation und Kontrolle mehr gibt,
- · die Presse- und Meinungsfreiheit verwirklicht ist.
- die Gleichheit der Bildungschancen f
 ür alle besteht.

- die Menschen gegen Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit gesichert sind
- alle eine angemessene Altersversorgung erhalten.
- sich die Rechtsordnung an die Erfordernisse einer modernen Gesellschaft anpaßt.
- die gesellschaftlichen Erfordernisse Vorrang vor privatwirtschaftlichen Interessen haben.
- der Staat eine größere Verantwortung für den Wirtschaftsablauf übernimmt.
- nach privatwirtschaftlichen Methoden produziert und die Erträge nach sozialen Prinzipien verteilt werden.
- durch die Umwandlung des privaten Eigentums an Grund und Boden in ein Dauernutzungsrecht ein neues Bodenrecht geschaffen wird.

Es ist ein Programm, das Schritt für Schritt verwirklicht werden wird. 17

8

В

Demokratie und Mitbestimmung

I. DEMOKRATISIERUNG ALS ZIEL UND PRINZIP

Mitbestimmung dient dem Menschen in der Gesellschaft mittelbar und 18 unmittelbar. Sie soll den Prozeß der Demokratisierung vorantreiben, wobei Demokratie nicht nur als politisches Prinzip zu verstehen ist, sondern als Lebensform in einer neuen, humaneren Gesellschaft, insbesondere für den "Bürger im Betrieb".

Die Vorstellung, Betriebe und Unternehmen könnten als herrschaftsfreie Räume strukturiert werden, ist eine Illusion, deren Realisserung
im Chaos enden würde. Zumindest würden die Betriebe und Unternehmen daran gehindert, den Menschen den Dienst zu leisten, der
ihr Wirken rechtlertigt, nämlich die Gesellschaft ausreichend mit Gütern und Dienstleistungen zu versorgen. Soll dieser Zweck erreicht
werden, so muß in Betrieben und Unternehmen auch künftig weisungsgebundene Arbeit geleistet werden. Das steht jedoch nicht im
Widerspruch zum demokratischen Prinzip.

Das Eigentum an Produktionsmitteln rechtfertigt niemals die Herr- 20 schaft über Menschen. Unabhängig davon, daß es in Großuntermehmen, die in der Rechstform einer Kapitaligesellschaft geführt werden, längst eine Trennung zwischen den Eigentümern und jenen, die über die Produktionsmittel verfügen, gegeben hat, ist Eigentum nach unserer Verfassung sozial verpflichtend. Es kommt deshalb darauf an, den Bürger, der sich formal zwar freiwillig, in Wahrheit aber aufgrund eines existenziellen, vorwiegand ökonomischen Zwangs Herrschaftsund Autoritätsstrukturen unterordnet, in die Lage zu versetzen, diese zu beeinflussen und sie – direkt oder indirekt – zu legitimieren und zu kontrollieren.

Verwirklichung der Demokratie in Betrieben und Unternehmen heißt 21 nicht Abschaffung der Herrschaft, der weisungsgebundenen Arbeit, sondern Legitimation der Herrschenden durch Wahlen und Kontrolle der Herrschaftsakte. Das wiederum heißt mehr Beteiligungschancen und mehr Beteiligte. Bei Verwirklichung dieser Grundsätze würden sowohl die Herrschaftsstrukturen humanisiert als auch die bislang auf das Privileg der Verfügungsgewalt über Eigentum gestützte autoritäre Ordnung durch sachorientierte Autoritätsbeziehungen ersetzt. Diese Beziehungen sind an dem von der Gesellschaft akzeptierten Zweck des Betriebes oder des Unternehmens ausgerichtet, deshalb für den einzelnen einsehbar und damit auch demokratisch vertretbar. Wenn die Betriebs- und Unternehmensleitungen darüber hinaus die Eigeninitiative, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde im Arbeitsprozeß und am Arbeitsplatz fördern, unterstützen und schützen, würde in diesem wichtigen gesellschaftlichen Bereich der sozialen und rechtsstaatlichen Demokratie, die unsere Verfassung postuliert. entsprochen.

Das humane und das demokratische Prinzip müssen in allen gesell- 22 schaftlichen Bereichen, Insbesondere in der Wirtschaft, verwirklicht werden. Die Grund- und Bürgerrechte müssen zuch in der Arbeitswelt Gültigkeit haben. Die Tatsache, daß Menschen dort zur Erreichung eines bestimmten Zwecks insoweit weisungsgebunden zusammen arbeiten steht dem keinesfalls im Weae.

Demokratische Prinzipien in den Betrieben und Unternehmen sind 23 auch für den Staat und für die Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Demokratie nur in der Freizeit, Autorität und Herrschaft die ausschließlich von Kapitaleignern und ihren Beauftragten ausgehen - während der Arbeitszeit: Dieser Widerspruch muß die demokratische Verhaltensweise des Staatsbürgers behindern und verkümmern lassen. Das kann zum Scheitern der Demokratie im Staat führen. Auch die Haftung der Kapitaleigner und die Risikoverteilung stehen der Demokratisierung nicht im Wege. Beide, Kapitaleigner wie Arbeitnehmer, tragen ieweils spezifische Risiken: Der Kapitaleigner kann von Kursrückgängen, von Gewinnminderungen, im schlimmsten Falle auch vom Verlust seiner Einlage, jedoch nur ausnahmsweise durch Haftung mit seinem sonstigen Vermögen betroffen werden. Der Arbeitnehmer trägt im Hinblick auf seinen Arbeitsplatz ein totales Risiko. Lohn- und Gehaltsminderungen bei Kurzarbeit. Feierschichten und der Abbau betrieblicher Sozialleistungen sind weitere Gefahren, denen er ausgesetzt ist.

Die Unternehmen der Wirtschaft stellen nicht nur eine Ansammlung 24 von Kapital dar, sondern sie sind gesellschaftliche Gebilde. Kapital bleibt tote Materie, wenn es nicht durch Arbeit zum Leben erweckt wird. Die Unternehmen arbeiten in der Gesellschaft, mit Hilfe der Gesellschaft und für die Gesellschaft. Diese Abhängigkeit verbietet es zwar nicht, daß sich die Kapitaleigner von dem Bestrebun leiten lassen, angemessene Gewinne zu erzielen. Sie verbietet es jedoch, die Unternehmen allein als Institution zur Bereicherung der Kapitaleigner anzussehen.

Vorschläge, bei denen diese demokratischen Mitbestimmungsprinzipien durch Miteigentum kompensiert werden sollen, sind ungeeignet.
In unserer pluralistischen Gesellschaft ist eine Rollenviellatt eingetreten, bei der die Rolle des Arbeitnehmers eine andere als die des
Eigentümers ist. Auch wenn er Arbeitnehmer und Eigentümer zugleich
sein könnte, werden die Anforderungen an die Jeweilige Rolle jedoch
unterschiedlich behandelt und betrachtet werden müssen. Selbst wenn
wir unsere Wirtschaft sozialisieren würden, müßten die dann "Herrschenden" dennoch den demokratischen Prinzipien der Legitimation
und Kontrolle unterworfen werden.

Mitbestimmung muß nach den Vorstellungen der DAG immer an der 28 Situation des einzelnen in der Arbeitswelt und an der Schalfung seiner ganz individuellen Beteiligungsmöglichkeiten orrientiert sein. Ein demokratisches Gesellschaftsbild, das unseren Forderungen zugrunde liegt, kann niemals ausschließlich am Unternehmensrecht gemessen werden. Das Unternehmensrecht Ist zwar nicht unwichtig, bleibt jedoch immer nur ein Element im Rahmen einer Gesamtkonzeption.

II. MITBESTIMMUNGSRECHTE

1. Mitbestimmung in der Betriebsverfassung

a) Grundrechte des Arbeitnehmers im Betrieb

In der Betriebsverfassung sind dem Arbeitnehmer "Grundrechte im 27 Betrieb" einzuräumen. Arbeitgeber und Betriebsrat haben die Entfaltung der Persönlichkeit, die Selbständigkeit und Eigeninitiative des Arbeitnehmers zu schützen, zu fördern und im Rahmen des betrieblich Möglichen zu garantieren.

- Der Arbeitnehmer ist über alle ihn betreffenden Vorgänge im Be-28 trieb rechtzeitig zu informieren. Soweit Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte zur Erreichung des ökonomisch-gesellschaftlichen Zwecks des Unternehmens unumgänglich sind, sind diese dem Arbeitnehmer rechtzeitig bekanntzugeben.
- Der Arbeitnehmer soll ein Mitwirkungsrecht in allen ihn direkt beührenden Fragen haben. So zum Beispiel hinsichtlich der Anforderungen an seine Arbeitsleistung, des Arbeitsablaufes und seiner beruflichen Funktion.
- Durch institutionelle Vorkehrungen, zum Beispiel durch ein geregeltes und wirksames Beschwerderecht, muß dafür gesorgt werden, daß jede Veränderung so human wie möglich und nur In dem Umfang erfolgt, wie sie zur Erreichung des 3konomischeesellschaftlichen Unternehmenszwecks erforderlich ist.

b) Arbeits-, Funktions- und Arbeitnehmergruppen

 Arbeits- und Funktionsgruppen k\u00f6nnen im Zusammenwirken mit 31 dem Betriebsrat die ihre Gruppen betreffenden Probleme in elgenen Versammlungen er\u00f6rtern.

In diesem Rahmen sind auch besondere Interessen der leitenden Angestellten und der Angestellten mit wissenschaftlichen oder vergleichbaren Funktionen zu berücksichtigen.

- Die Gruppen der Arbeiter und Angestellten erhalten Selbstbestim32
 mungsrecht in eigenen Angelegenheiten im Rahmen eines einheitlichen Betriebsrates, insbesondere das Recht, Wahlhandlungen und Delegationen aus der Gruppe heraus selbst und unbeeinflüßt vorzunehmen und die Gruppe berührende Fragen in eigenen
 Versammlungen zu behandeln.
- Der Betriebsrat soll die Arbeit der Gruppen Insbesondere durch 33 Ausschußbildung unterstützen.

c) Mitbestimmung der Jugend

 Die Jugend im Betrieb – das sind die Arbeitnehmer bis zum 18, 34 Lebensjahr und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten – erhält eigene, nach Gruppenrecht gewählte Vertretungen im Betrieb und Unternehmen. Wie die Arbeitnehmergruppen arbeitet auch die Jugendvertretung en mit dem Betriebsrat zusammen.

d) Mitbestimmung des Betriebsrats

 Der Betriebsrat erhält in allen personellen und sozialen Fragen 35 ein volles Mitbestimmungsrecht.

Damit soll gewährleistet werden, daß das Personal- und Sozialwesen des Betriebes im Regelfall in Übereinstimmung mit der Arbeitnehmervertretung, im Konfliktfall nach der Entscheidung einer Einigungsstelle geregelt wird.

 In wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der Betriebsrat zu unterrichten. Bei grundlegenden Änderungen des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen, die auf einer Veränderung der Marktlage beruhen, und bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden, die dem technischen Fortschritt entsprechen oder ihm dienen, erhält der Betriebsrat künftig ein volles Mitbestimmungsrecht. Alle Mitbestimmungsrechte müssen uneingeschränkt auch für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften gelten. Das Betriebsverfassungsrecht darf im Hinblick auf solche Betriebe weder eingeschränkt noch suspendiert werden.

f) Verstärkung der Rechte der Gewerkschaften

 Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ist zur 38 Erfüllung ihrer Aufgaben genehmigungsfreier Zugang zum Betrieb und zu den Arbeitnehmern zu gewähren.

2. Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung

 Die DAG fordert die Einführung der qualifizierten Mitbestimmung 39 zur Verwirklichung der Parität zwischen den Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit in allen Unternehmen, die mehr als 500 Arbeitnehmer, heben.

Mitbestimmung, auch im Bereich der Unternehmensverfassung, ist 40 primär ein Recht, das jedem Arbeitnehmer, unabhängig von der Betriebs- oder Unternehmensgröße, zugestanden werden muß. Diese "Qualität" läßt sich jedoch nur schwer quantilizieren. In diesem Zusammenhang wäre es jedoch unreallistisch, selbst bei Klein- und Kleinstunternehmen die für die Mitbestimmung erforderlichen Unternehmensorgane (Aufsichtsrat und Vorstand) zu schaffen, nur um das Prinzip Mitbestimmung zu verwirklichen. Trotz dieser technisch-organisatorischen Schwierigkeiten muß eine bestimmte Größenordnung festgelegt werden, wohl wissend, daß eine absolute Gerechtigkeit nicht realisierbar ist. Da Mitbestimmung verbunden ist mit den Rechten der Arbeitnehmer, hat die DAG nur die Zahl der Arbeitnehmer zugrunde gelegt und Abstand genommen von weiteren Kriterien wie Umsatzerlöse und Ellanszumme.

a) Rechtsformen

- Für Unternehmen, die mehr als 500 Arbeitnehmer haben, sollen 41 nur folgende Rechtsformen zugefassen werden:
 - die Aktiengesellschaft
 - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - die Kommanditgesellschaft auf Aktien
 - die Genossenschaft
- der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Diess Rechtsformen bieten die Gewähr dafür, daß Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung realisiert werden könnte und damit eine bessere Transparenz betrieblicher Vorgänge und die Überschaubarkeit betrieblicher Zusammenhänge garantiert sind. Publizitäts- und Prüfungspflicht ergeben sich als notwendige Voraussetzungen dafür aus den genannten Rechtsformen.

b) Arbeitnehmervertreterversammlung (ANVV)

 Alle Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden von den Arbeit- 42 nehmern gewählt, und zwar boi mittleren Unternehmen direkt, bei Großunternehmen durch eine ANVV. Die ANVV bildet das Pendant zur Hauptversammlung der Aktionäre. Sie besteht aus Delegierten der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) der Betriebe des Unternehmens. Diese Wahlmänner werden in betrieblichen Wahlkreisen gewählt.

Die Wahlkreise selbst sind durch die vorhandene Betriebsorganisation vorgegeben,

43

- Die ANVV hat folgende Aufgaben:
 - Sie w\u00e4hlt die Arbeitnehmervertre\u00e4er f\u00fcr den Aussichtsrat und kann sie mit Dreiviertelmehrheit wieder abberufen.
 - Sie hat Anspruch auf Unterrichtung in wirtschaftlicher Angelegenheiten des Unternehmens, nimmt den Geschäftsbericht entgegen und erhält alle Unterlagen, die der Hauptversammlung zugehen.
 - Sie hat das Recht, zu bestimmten Rechtsgeschäften Stellung zu nehmen und Empfehlungen zur Unternehmenspolitik auszusprechen.
- Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben über ihre Tätigkeit in der ANVV zu berichten
- Die Mitglieder der ANVV haben für die Information der Arbeit- 45 nehmer, die sie gewählt haben, Sorge zu tragen.
- In Unternehmen, in denen keine ANVV gebildet ist, erfolgt die 48 Berichterstattung in der Betriebsversammlung,
- c) Der Aufsichtsrat
- Der Aufsichtsrat wird paritätisch besetzt. Er besteht aus jeweils 47 mindestens fünf und höchstens neun Vertretern der Arbeitnehmer und der Kapitaleigner.
- Von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat werden ein Angestellter und ein Arbeiter in Gruppenwahl, die übrigen Arbeitnehmervertreter in gemeinsamer Wahl gewählt.
 - Ein Drittel, mindestens jedoch zwei der Arbeitnehmervertreter dürfen nicht im Unternehmen beschäftigt sein (externe Arbeitnehmervertreter). Sie werden auf Vorschlag der im Unternehmen vertretenen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gewählt.
- Drei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden von den Vertretern 49 der Kapitaleigner und der Arbeitnehmer mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt.

Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder dürfen am Unternehmen wirtschaftlich nicht beteiligt sein oder zu diesem nicht in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Die hinzugewählten Aufsichtsratsmitglieder haben darauf hinzuwirken, daß die Beschlüsse des Aufsichtsrats nicht gegen die Interessen der Öffentlichkeit verstößen (Probleme des Umwellschutzes, der Infra-Struktur usw.). Sie haben das Recht, ihre Entscheidung gegenüber der Hauptversammlung und der ANVV zu begründen. Auf Verlangen sind sie dazu verpflichtet.

d) Neue Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsmitglieder

In den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sind ausdrücklich folgende 50

neue Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsmitglieder vorzusehen:

- Arbeitnehmervertreter und Kapitaleignervertreter im Aufsichtsrat St haben jederzeit das Recht auf "Fraktionssitzungen".
- Die Arbeitnehmervertreter haben das Recht, zu ihren Sitzungen 52 Mitglieder des Gesamtbetriebsrats (bzw. des Betriebsrats) und Sachverständige hizuzuziehen.
- Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben Auskunftspflicht 53 gegenüber den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats (bzw. des Betriebsrats). Ihre gesetzliche Schweigepflicht ist entsprechend einzuschränken.
- Das Zustimmungsrecht des Aufsichtsrats ist auszudehnen auf
 54
 - Erwerb eines anderen Unternehmens und Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - 2. Gründung eines neuen Unternehmens oder Zweigbetriebes;
 - Auflösung, Verkauf oder Verpachtung von Tochterunternehmen, Zweigbetrieben sowie Verkauf von Beteiligungen:
 - Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen im Anlagevermögen;
 - Änderungen des eigenen Produktionsprogramms und des der abhängigen Unternehmen,
- e) Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder
- Die Vergütung für die T\u00e4tigkeit im Aufsichtsrat ist neu zu regeln. 55 Grunds\u00e4tzlich verlangt die DAG, daß alle Mitglieder im Aufsichtsrat, abgesehen vom Ersatz ihrer Auslagen und einer evtl. Aufwandsantsch\u00e4digung, keine Tantieme erhalten.
- Bazüge, die Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschalt und 58 für andere Tätigkeiten von ihrem Unternehmen erhalten, sind im Geschäftsbericht zu publizieren. Spenden einzelner Aufsichtsratsmitglieder für gemeinnützige Zwecke müssen auf deren Verlangen in den Geschäftsbericht aufgenommen werden.
- f) Der Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat mit Zweidrittelmehrheit auf 57 Zeit gewählt. Ein Vorstandsmitglied soll für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein.

- g) Kapitalgesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern
- Bei Aktiengesetlschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien 58 mit weniger als 500 Arbeitnehmern werden die Arbeitnehmer wie bisher zu einem Drittel im Autsichtsraft beteiligt.
- Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ernalten ein Vor- 59 schlagsrecht für jeden dritten Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.
- Die Rechtsstellung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat mit Drittel- 60 beteiligung ist zu stärken, um volle Information und wirksame Beteiligung an allen Entscheidungen des Aufsichtsrats zu sichern (Vorschlagerecht für stellv. Vorsitzenden, Beteiligung in allen Ausschüssen des Aufsichtsrats, ggf. auch Vermerk von Minderheitsmeinungen im Geschäftsbericht).

3. Die Europäische Aktiengesellschaft

Für die Europäische Aktiengesellschaft fordert die DAG:

- Die Verwirklichung dieser Mitbestimmungsgrundsätze, zunächst ei unabhängig von der Organisationsform. Das gilt insbesondere für die Parität zwischen den Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital und für die Legitimation und Kontrolle der Macht und Herrschaft in diesen multinationalen Unternehmen.
- Keine Verschlechterung des Mitbestimmungsstatus der Arbeit- 62 nehmer in jenen Unternehmen, die dem Recht der Bundesrepublik unterliegen.

III. MITBESTIMMUNG IM OFFENTLICHEN DIENST

1. Demokratie in der Verwaltung

Der öffentliche Dienst wird in seiner Gesamtheit demokratisch legitimiert und kontrolliert; er ist Geselz und Recht in besonderer Weise
verpflichtet. Die Spitzen der Verwaltungen – die Minister, Präsidenten,
Vorstände – sind den parlamentarischen Gremien direkt verantwortlich. Diese Verantwortung bezieht sich in erster Linie auf die Durch
führung ihres dienstlichen Auftrags, der im öffentlichen Interesse liegt.

Durch diese parlamentarische Verantwortung kann jedoch nicht die 64 notwendige demokratische Ordnung in den Betrieben, Dienststellen, Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten ersetzt werden. Auch hier stehen sich eine weisungsberechtigte Leitung und weisungsgebundene Arbeitnehmer gegenüber. Ihr Funktions- und Rollen- und damit Interessengegensatz ist wie in der Wirtschaft gegeben, wenn auch die Vertretung von Kapital und Eigentum hier keine Rolle spielt.

Die Personalvertretungsgesetze von Bund und Ländern sind für den 65 inneren Interessenausgleich, für die demokratische Kontrolle der Entscheidungen der Vorgesetzten und Dienststellenleller bereits eine Grundlage, die jedoch noch verbessert werden muß.

Der öffentliche Dienst ist in sich differenziert. Neben dem eigentlichen 66 Kernbereich, den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden, gibt es eine Reihe von Körperschaften, Anstalten und Stiltungen des öffentlichen Rechts, die sehr unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

Einige von diesen Institutionen rechtfertigen nach Aufgabenstellung 67 und Arbeitsweise, daß ihre innere Ordnung an diejenige der freien Wirtschaft angeglichen wird. Das trifft insbesondere für die öffentlichrechtlichen Wirtschaftseinrichtungen und Betriebe zu.

Bei den Selbstverwallungseinrichtungen der Sozialversicherung, bei 68 den Rundfunk- und Fernsehanstalten und bei den Hochschulen stellt sich das Problem, die im inneren Dienstbetrieb ausgeübte Gewalt und Anordnungsbefugnis zu kontrollieren und zu legitimieren, in anderer Weise.

Diesen Verschiedenheiten ist bei dem Bestreben Rechnung zu tragen, 69 solche Bereiche ebenfalls im Sinne des Mitbestimmungskonzepts der DAG demokratisch zu ordnen.

2. Personalvertretung

Schwerpunkte für eine Novellierung der Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder sollen sein:

 Eine allgemeine Erweiterung des obligatorischen Mitbestimmungsrechts, auch in personellen Angelegenheiten. Alle personellen Angelegenheiten für Angestellte und Arbeiter sowie für Beamte mit aufsteigenden Gehältern sind mitbestimmungspflichtig.

71

- Mitbestimmung in allen sozialen Angelegenheiten.
- Mitbestimmung in allen Organisationsfragen einschließlich der 72 Erstellung von Organisations- und Stellenplänen.
- Grundrechte des einzelnen sowie Mitwirkung von Arbeits- und 73 Funktionsgruppen.
- Verstärkung der Rechte der Gewerkschaften in den Verwaltungen 74 und Betrieben einschließlich der Zugangsrechte.
- Umfassende Informationsrechte der Personalvertretungen.
- Erhaltung und Festigung des Gruppenprinzips.
- Eine bessere Stellung der Jugendvertretung. 77

3. Öffentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe

Auch die öffentliche Hand ist wirtschaftlich tätig, so im Versicherungs- 78 wesen, im Geld- und Kreditwesen oder in der Wohnungswirtschaft. Diese wirtschaftlichen Einrichtungen haben meistens in der Form eines Verwaltungsrates ein Aufsichtsorgan.

Das Verhältnis der Bediensteten zu ihren Unternehmen und zu ihren 79 Arbeitgebern ist ähnlich wie in der privaten Wirtschaft. Die Bediensteten sollen die Entscheidungen mit beeinflussen können, die ihre wirtschaftlichen, sozialen und eersonellen Interessen berühren.

Die Forderungen der DAG für den öffentlichen Dienst entsprechen 60 denen, die sie für die Unternehmen und Betriebe der privaten Wirtschaft aufgestellt hat.

Die DAG fordert:

- In öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsbetrieben mit bis zu 500 Be- at diensteten sind diese mit einem Drittel im Verwaltungsrat oder einem entsprochenden Kontrollorgan vertreten; wenn nötig, ist das Organ einzurichten.
- In Betrieben mit mehr als 500 Bediensteten wird das Kontroll- 82 organ paritätisch mit Vertretern der Bediensteten besetzt.
 - Drei weitere Mitglieder werden von den Mitgliedern des Kontroll- 83 organs mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt.

Im übrigen gelten die Forderungen der DAG zur Mitbestimmung in der 84 Unternehmensverfassung in der Wirtschaft im Prinzip auch für öffentliche Wirtschaftsbetriebe.

 Die Befugnisse des Verwaltungsrats (Kontrollorgans) werden as denen des Aufsichtsrats einer Aktiengeseilischaft angeglichen. Sie umfassen insbesondere Kontrolle, Wahl und Abfösung der Mitglieder des Leilungsorgans (Vorstand, Geschäftsführung), Fest-

- legung der Richtlinien und Grundsätze über die Tätigkeit der Einrichtung, Beschluß über einen Wirtschaftsplan und Feststellung des Jahresabschlusses.
- In das Leitungsorgan (Vorstand, Geschäftsführung etc.) wird vom 86 Kontrollorgan ein Mitglied gewählt, das für Personal- und Sozialfragen zuständig ist.

4. Sonstige Körperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand

Für die übrigen Einrichtungen und Körperschaften, die in öffentlichrechtlicher Form arbeiten, wie z. B. Institutionen der Sozialversicherung und Rundfunk- und Fernsehanstalten, fordert die DAG ebenfalls die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

- Zu diesem Zweck wird ein paritätischer Ausschuß gebildet, der je 88 zur Hälfte von Vertretern der K\u00f6rperschaft und der Arbeitnehmer besetzt wird. Ein weiteres Mitglied wird mit Zweidrittelmehrheit hinzugew\u00e4hlt.
- Der paritätische Ausschuß bestellt mit Zweidrittelmehrheit den für 89 Personal- und Sozialfragen Verantwortlichen der Körperschaft.
- Dem paritätischen Ausschuß obliegt die Kontrolle über alle per- 90 sonalwirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten.

5. Universitäten und Hochschulen

Universitäten und Hochschulen können ihren Auftrag ohne die nichtwissenschaftlichen Bediensteten, ohne das technische und das Verwaltungspersonal, ohne die Laboranten, die Bibliothekare und die Angestellten in den zentralen Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen nicht erfüller.

Deshalb fordert die DAG eine Beteiligung der Bediensteten an den sie 92 betreffenden Entscheidungen innerhalb des Hochschulbereichs.

Für die Vertretung der Angestellten, Arbeiter und Beamten an den Hochschulen müssen folgende Grundsätze gelten:

- Die nichtwissenschaftlichen Bediensteten erhalten eine angemessene Vertretung in allen beratenden und beschließenden Organen der Hochschulen, ihrer Einrichtungen, der Institute, Fakultäten, Fachbereiche usw. Ihre Vertreter beschließen in allen Angelegenheiten mit, wetche die Interessen der Bediensteten betreffen.
 - Als angemessene Vertretung der nichtwissenschaftlichen Bediensteten ist ein Viertel anzusehen, wenn man davon ausgeht, daß in den Organen die Hochschullehrer, der akademische Mittelbau, die Studenten und die nichtwissenschaftlichen Bediensteten eine gemeinsame Vertretung finden.
- Aufgaben und Befugnisse der Personalvertretungen nach den 94 Landesvorschriften werden davon nicht berührt. Für den Bereich der Hochschulen eines Landes werden Stufenvertretungen gebildet.

IV. MITBESTIMMUNG IN VERBÄNDEN

Auch in Verbänden, politischen Partelen und Gewerkschaften sollen 95 die dort beschäftigten Arbeitnehmer mitbestimmen.

- Zu diesem Zweck wird ein paritätischer Ausschuß gebildet, der 96 je zur Hälfte von Vertretern des Verbandes und der Arbeitnehmer besetzt wird. Ein weiteres Mitglied wird mit Zweidrittelmehrheit hinzusewählt.
- Der paritätische Ausschuß bestellt mit Zweidrittelmehrheit den 97 für Personal- und Sozialfragen Verantwortlichen.
- Dem paritätischen Ausschuß obliegt die Kontrolle über alle per- 98 sonalwirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten.

V. WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT

Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in Betrieben, in Unter- 99 nehmen und in Konzernen müssen durch zentrale Einwirkungsrechte auf Bundesebene eränzt werden.

Zu diesem Zweck ist ein "Wirtschalts- und Sozialrat" zu schaffen. 100 der sich paritätisch aus Vertretern der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zusammensetzt. Aufgabe dieses Wirtschafts- und Sozialrats ist es, den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesratenglerung in allen gesellschaftspolitisch relevanten Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu beraten. Er hat insbesondere bei der Aufstellung von gesamtwirtschaftlichen Rahmenplänen mitzuwirken. Er hat das Gesetzesinitiativrecht und das Enudeferecht.

Dieser zentrale Wirtschafts- und Sozialrat soll die bestehenden Gremien "Konzertierte Aktion", "Sozialpolilische Gesprächsrunde" u. ä. ersetzen. Die Rechte des Parlaments sollen jedoch in keiner Weise angetastet werden.

C

Pressekonzentration und Meinungsfreiheit

I. PRESSEKONZENTRATION

1. Die gesellschaftspolitische Funktion der Presse

Eine freie Presse ist ein unersetzliches und unverzichtbares Mittel der 101 Meinungsbildung und ein Element des freiheitllichen Staates. Wer über dieses Medium verfügt, ist nicht nur Vermittler von Informationen und Meinungen, sondern er wirkt auch am Prozeß der Meinungsbildung nitt. Damit hat er der Gesellschaft gegenüber eine besondere Verantwortung und eine gesellschaftspolitische Funktion.

In unserem demokratischen Staat hat die Presse einen dreifachen 102 politischen Auftrag: erstens zu informieren, zweitens zu kontrollieren und drittens eine freie Meinungsbildung zu ermöglichen. Nur eine große Zahl von selbständigen publizistischen Stimmen aber kann die Objektivität der Information, die notwendige Viellalt der Meinungen und die wirksame öffentliche Kontrolle aller Entscheidungen der staatlichen Organe sichern.

Diese Vielfalt geht durch eine zunehmende Pressekonzentration ver- 103 loren.

2. Maßnahmen gegen die Beeinträchtigung der Pressefreihelt

Konzentrationsprozesse dürfen nicht so weit fortschreiten, daß sie die 104 Vielfalt der Presse in Frage stellen. Die Presse- und Meinungsfreiheit hat Vorrang vor der Wirtschafts- und Wettbewerbsfreiheit. Die Wirtschafts- und Wettbewerbsfreiheit muß dort ihre Grenzen finden, wo die Pressefreiheit beeinträchtiot wird.

Die DAG fordert:

- Eine Begrenzung der Marktanteile von Presseunternehmen. 10 Wenn ein Presseunternehmen einen Marktanteil von mehr als 30 Prozent an der Gesamtauflage aller Tages- und Wochenzeitungen hat, ist die Pressefreiheit gefährdet,
- Die Genehmigungspflicht bei Fusionen und Aufkäufen von Zei- 106 tungen und Zeitschriften.
- Verpflichtung des Verlages zur Offenlegung der Eigentumsver- 107 hältnisse durch entsprechende Angaben im Impressum.
- Errichtung eines unabhängigen, auf genossenschaftlicher oder 108 öffentlich-rechtlicher Basis geführten zentralen Vertriebssystems unter finanzieller Beteiligung der öffentlichen Hand. Dieses zentrale Vertriebssystem stellt seine Dienstleistung allen Verlagen zur Verfügung.
- Steuerliche Erleichterung der Umwandlung von Zeitungs- und 109 Zeitschriftenverlagen in die Pachtsform von Stiftungen oder Genossenschaften.

II. INNERE PRESSEFREIHEIT

Die innere Pressefreiheit, d. h. die Freiheit der Journalisten und Re- 110 dakteure, muß durch ein besonderes Gesetz geschützt werden.

Dieses Gesetz soll u. a. folgende Bestimmungen enthalten:

- Die Grundhaltung oder die politische Richtung einer Zeitung ist 111 im Einvernehmen zwischen Verlag und Redaktion in einem Redaktionsstatut festzulegen.
- Das Redaktionsstatut ist Bestandteil der Arbeitsverträge der Re- 112
 dakteurs
- Nach Festlegung der politischen Richtung im Redaktionsstatut hat 113 sich der Verleger bzw. Herausgeber jeder Einmischung in die Arbeit der Redaktion zu enthalten.
- Kein Redakteur darf gezwungen werden, gegen seine Überzeu- 114 gung zu schreiben.
- In jeder Redaktion, die mehr als f\u00fcnf festangestellte Journalisten 115 umfa\u00dft, ist ein Redaktionsrat zu bilden.
- Der Redaktionsrat hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung oder Entlassung eines Chefredakteurs.
- Der Redaktionsrat hat das Recht auf Information bei einer m\u00f3glichen \u00e0nderung des Redaktionsetats und bei jeglicher \u00e7nderung
 der Unternehmensform, wie zum Beispiel der Eigentums- und Beteiligungsverh\u00e4\u00e4lintisse, sowie bei geplanten Zusammenschl\u00fcssen
 mit anderen Verlagen.
- Die Mitglieder des Redaktionsrats haben für die Dauer ihres 118 Amtes Kündigungsschutz.
- Die Rechte des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben unberührt und erstrecken sich auch auf die Redakteure.
 Der Redaktionsrat hat eng mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

III. RUNDFUNK UND FERNSEHEN

Die öffentlich-rechtliche Verfassung des Rundfunks und Fernsehens in 120 der Bundesrepublik hat sich bewährt. Aufgrund der Tatsache, daß diese Anstalten nicht infolge wirtschaftlicher Abhängigkeit einseitig die Interessen bestimmter Gruppen oder Personen vertreten müssen, sind sie für die Informations- und Meinungsbildung von großer Bedeutung. Insofern ergänzen sich die öffentlich-rech: liche Struktur des Rundfunks und Fernsehens und die privatwirtschaftliche Struktur des Zeitungsund Zeitschriftenwesens in sinnvoller Weise.

Die jetzige Konstruktion der Rundfunk- und Fernsehanstalten auf der 121 Grundlage der Rundfunkgesetze und Staatsverträge garanliert eine ausgewogene politische Hepräsentanz der verschiedenen politischen Meinungen.

Private Rundfunk- und Fernsehanstalten werden von der DAG abge- 122 lehnt.

D

Bildungspolitik - Chancengleichheit für alle

Bildungspolitik ist Teil der Gesellschaftspolitik und damit Gemeinschaftsaufgabe. Bildungspolitik darf sich nicht in der Überarbeiltung
von Lehrplänen oder der Neuurganisation von Schulstrukturen erschöpfen, sondern muß klare Ziele setzen und die Möglichkeiten der
Verwirklichung aufzeigen. Die DAG hält folgende Zielselzung für primär notwendici:

- Demokratisierung des Bildungswesens
- Gleichheit der Bildungschancen
- Optimale Bildung jedes einzelnen entsprechend seinen Anlagen und Fähigkeiten
- Lebenslange Weiterbildung zur Erhöhung der Mobilität

Diese Ziele isoliert durch einzelne Bundesländer oder auch nur einzelnes Städte erreichen zu wollen, ist aussichtslos. Der Bildungspolitik der Zukunft sind folgende zentrale Aufgaben gestellt:

- Bildungsforschung
- Bildungsplanung
- Bildungskoordinierung
- Bildungsfinanzierung

Darüber hinaus ist unverzüglich die Verwirklichung eines

125

128

· bildungspolitischen Dringlichkeitsprogramms

erforderlich.

I, BILDUNGSFORSCHUNG

Die Bildungsforschung muß sowohl die Beziehungen zwischen dem 128 Bildungswesen und der Gesellschaft aufzeigen wie auch den Ablauf der Lehr- und Lernprozesse untersuchen. Um ein optimales Ausbildungssystem zu erhalten, müssen die isolierten Aktivitäten zugunsten einer in allen Bildungsbereichen aufeinander abgesteckten Planung aufgegeben werden. Dazu bedarf es eines wissenschaftlichen Instrumentariums.

In der Bundesrepublik existieren verschiedene Institute, die sich der 127 Bildungsforschung mit unterschiedlichen Schwerpunkten angenommen haben. Um dem Altgemeinauftrag jedoch gerecht zu werden, ist es notwendig, zu einer Zusammenarbeit zu kommen. Auch aus ökonomischen Gründen kann sich die Bundesrepublik ein beziehungsloses Nebeneinander in der Bildunosforschung nicht leisten.

Deshalb fordert die DAG:

- Eine Kooperation und Koordination der Forschungsaufgaben
 - Eine Publizitätspflicht für die Institute 129

Eine "Politik-Beratung"

Eine Beratung der Politiker. Kultusverwaltungen, Arbeitsämter, Sozialpartner und Ausbilder ist notwendig, um die Ergebnisse der Bildungsforschung in die Praxis umsetzen zu können.

130

136

- Eine Vereinheitlichung der Bildungsstatistik sowie ihren verstärk- 131 ten Ausbau vor allem aber ihre Aktualisierung
- Einen beschleunigten Aufbau der Berufsbildungsforschung, die 132 Aussagen machen kann nach Inhalt und Qualifikation unserer Berufe (Berufskunde)
- Priorităten bestimmter Forschungsbereiche, insbesondere der Untersuchung zukünftiger Strukturen des Arbeitsmarktes und eine Offenlegung der künftigen Angebot- und Nachfragesituationen sowie eine Forschung, die Lernziele bestimmt und die Umsetzung von Lerninhalten für den Unterricht angibt (Curriculum-Forschung)

II. BILDUNGSPLANUNG

Nach Auffassung der DAG muß die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung über ihre Planungsaufgaben hinaus – gestützt auf die Ergebnisse der Bildungsforschung – auch ein Bildungsbudget aufstellen.

Darüber hinaus fordert die DAG:

- Die Entwicklung von Programmen zur Lösung vordringlicher Pro- 135 bleme
- Die Koordinierung vollzugsreifer Teilpläne
- Die Reform des beruflichen Bildungswesens als gleichwertigen 137 Bestandteil unseres Bildungssystems
- Die Einbeziehung des Bereichs der Erwachsenenbildung ohne 138 ihn zu verstaatlichen – in die Planung

III. BILDUNGSKOORDINIERUNG

Dio DAG fordert:

 Zur Koordinierung aller bildungspolitischen Anstrengungen ist 139 eine Institution auf Bundesebene zu errichten, für die eine weitgehende Rahmenkompetenz geschaffen werden muß, damit sie verbindliche Richtlinien zur Realisierung bildungspolitischer Maßnah, en festlegen kann. In dieser Institution arbeiten die Vertreter des Bundes und der Länder zusammen.

IV. BILDUNGSFINANZIERUNG

Eine Verbesserung von Aus- und Weiterbildung ist nicht möglich ohne 140 erhebliche finanzielle Aufwendungen. Die Ausgaben für die Bildung müssen in den nächsten Jahren laufend erhöht werden, und zwar überproportional zur allgemeinen Steigerung des Bruttosozialprodukts. Eine derartige Ausgabenpolitik ist nur möglich durch

Die Umschichtung der Haushalte

- Eine drastische Einschränkung der Subventionen
- Anleihen für Bildungszwecke

Eine Erhöhung der Steuern zur Finanzierung notwendiger Bildungsmaßnahmen darf nur erfolgen, wenn die oben genannten Maßnahmen nicht ausreichen.

V. BILDUNGSPOLITISCHES DRINGLICHKEITSPROGRAMM

Die angestrebte Bildungsplanung darf jedoch nicht dazu führen, daß 141 Übergangsmaßnahmen aufgeschoben werden. Einzel- und Sofortmaßnahmen sind keineswegs überllüssig und dürfen nicht verzögert werden.

1. Schule

- Das 10. Vollzeitschuljahr muß so bald wie möglich eingeführt werden
- Die Vorschule für Erziehung der Drei- und Vierjährigen wird angestrebt. Vorschulerziehung ist als erste Stufe des gesamten Bildungssystems zu sehen und soll die Chancengleichheit vergröflern.
- Für die Elementarerziehung muß die Zahl der Kindergärten und 144 der voll ausgebildeten Fachkräfte für diesen Bildungsbereich erhöht werden.
- Auf die Elementarerziehung muß der Primarbereich (1. bis 4. 145 Grundschuljahr) aufbauen und einen nahtlosen Übergang in den Sekundarbereich ermöglichen.
- Die strenge Trennung der Schulen des Sekundarbereichs (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Berufsschule) muß überwunden und die Förderungsmöglichkeiten für die einzelnen Schüler müssen verbessert werden.
- Die verschiedenen Schultypen einschließlich der Berufs- und Fachschulen und der Büchereien usw. sind zu Bildungszentren zusammenzufassen. Dadurch ist ein rationeller Mitteleinsatz und ein späterer Übergang zur integrierten Gesamtschule möglich.
- Lehrinhalte und Lehrziele müssen neu erarbeitet und eine Lehrplanreform muß unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschung vorgenommen werden, da Änderungen der Organisationsform allein noch keine Verbesserung des Bildungsniveaus für alle Jugendlichen erreichen können.
- Die Curriculum-Forschung muß alle Bereiche, auch die Eiementarstufe, einbeziehen.
- Die Einführung neuer Techniken und Medien soll die Wirksamkeit 150 des Unterrichts erhöhen.
- Auch in den Schulen muß in Zukunft das Prinzip der Arbeitsteilung eingeführt werden. So können die Lehrer zum Beispiel durch pädagogische Assistenten oder andere Mitarbeiter im Bereich der Verwaltung, der Unterrichtsvorbereitungen, der Aufsicht über Büchereien, Sammlungen usw. entlastet werden.
- Die integrierte Gesamtschule unter Einbeziehung berufsbildender 152 tnhalte ist als Zielvorstellung einer Schule der Zukunft einzufüh-

Die verbesserung der Berulsaus dung ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Weiterentwicklun, unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Das bisherige System der gleichzeitigen betrieblichen und schulischen Berufsausbildung ist – wie sich trotz vieler Bemühungen gezeigt hat – nicht in der Lage, die notwendige Wirksamkeit der beruflichen Erstausbildung zu verstärken sowie die Chancengleichheit auch auf dem Gebiete der Berufsausbildung zu verwirklichen. Deshalb ist eine Änderung dieses Systems der Berufsausbildung und ihre Überführung in die öffentliche Verantwortung erforderlich.

Da dieses Ziel nicht sofort und in vollem Umfang erreicht werden 154 kann, sind unverzüglich folgende Veränderungen in der Berufsausbildung notwendig:

- Der theoretische Teil der Berufsausbildung muß verstärkt werden. 155
- Schulische Ausbildungsformen müssen gleichberechtigt neber, die 156 bisherige Art der "zweigleisigen" Berufsausbildung treten.
- Die Ausbildung muß systematisiert werden. Auf der Grundausbil- 157 dung innerhalb eines Berufsbereiches hat die Fachbildung aufzubauen.
- Das Berufsgrundbildungsjahr ist als 10. Vollzeitschuljahr an den 158 berufsbildenden Schulen als erster Teil einer gestulten Berufsausbildung einzuführen.
- Eine enge Verbindung von schulischer und berufspraktischer Aus- 159 bildung ist sicherzustellen.
- Die Praxisnähe der Berufsschule sollte durch qualifizierte Krätte 160 mit Berufserfahrung, die als Lehrer an den Schulen eingesetzt werden, erreicht werden.
- Die Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaften auf die Berufsaus- 161 bildung sind wesentlich zu erweitern.
- Die Änderung unseres Berufsbildungssystems bei verantwortlicher 162 Mitwirkung aller an ihm Beteiligten und von ihm Betroffenen bleibt das Ziel der bildungspolitischen Bemühungen, und zwar insofern, als die Verantwortung für die Berufsausbildung aus dem Bereich der Kammern gelöst und in neu zu konzipierende, paritätisch besetzte Institutionen der Sozialkontrahenten überführt wird.

3. Studium

Es ist zu befürchten, daß die Universitäten und Hochschulen funktions- 163 unfähig werden, wenn nicht einschneidende Maßnahmen getroffen werden. Nur wesentliche Änderungen werden bawirken, daß die Universitäten der Bundesrepublik mit dem Massenproblem der Studenten in Zukunft fertig werden.

- Die Universitäten und Fachhochschulen sind zu integrierten Ge- 164 samthochschulen zusammenzufassen.
- Alle Universitäten und Gesamthochschulen sind aus der Länderkompetenz zu lösen. Der Bund erhält nicht nur finanzielle Einwirkungsmöglichkeiten, sondern die Gesamtkompetenz für diesen Bildungsbereich.

- Die Zulassungsbeschränkungen (numerus clausus) müssen so 166 schnell wie möglich beseitigt werden. Nur gemeinsame Anstrengungen finanzieller, organisatorischer und struktureller Art können hier Abhilfe schaffen.
- Eine mittelfristige Finanzplanung muß Aufklärung geben über 167 Hochschulinvestitionen und Prioritäten für den Ausbau und die Erweiterung setzen.
- Für gewisse Studiengebiete müssen Anreize geschaffen werden, 168 um eine Bedarfstenkung zu ermöglichen. Das gilt z. Z. zum Belspiel für das Studium der Mathematik und der exakten Naturwissenschaften. In solchen Fällen bleibt zu erwägen, ob man Einfluß auf die Wahl des Studienfaches dadurch nehmen kann, daß man das Honnefer Modell modifiziert. Es ist an ein Grundstipendium und eine "Bedarfslenkungszulage" oder ein Hauptstipendium und ein Fachstipendium gedacht.

4. Erwachsenenbildung

Der Bereich der berullichen Weiterbildung und der politischen Bildung 169 wird immer wichtiger. Eine Vielzahl von Trägern und die Vielseitligkeit des Angebots stehen den Bildungswilligen zur Verfügung. Leider ist jedoch das Angebot unsystematisch, unkoordiniert und damit nicht optimal wirksam. Die Nachfrage nach Institutionen und Kursen wird in der Zukunft noch erheblich stärker werden.

- Zur größtmöglichen Ausnutzung vorhandener Kapazitäten empfiehlt sich für die Zukunft eine frelwillige Kooperation und Koordination zwischen den Trädern der Erwachsenenbildung.
- Bei der zu erwarlenden Größenordnung ist eine Finanzierung der 171 Erwachsenenbildung allein durch die freien Träger nicht mehr möglich. Der Staat hat den Bereich der Erwachsenenbildung als gleichwertig in die Gesamtbildungsplanung einzubsziehen und sich an der Finanzierung zu beteiligen. Er hat den freien Trägern der Erwachsenenbildung angemessene Beiträge zu den Personalund Sachkosten zu garantieren. Zu diesem Zweck muß ein Erwachsenenbildungsgesetz des Bundes geschaffen werden, das anstelle der teils vorhandenen, teils zu erwartenden Initiativen der Bundessländer fritt.
- Eine bezahlte Freistellung für Bildungszwecke ist unbedingt erforderlich. Sie beträgt bis zu 18 Werktagen und hat sowohl der beruflichen, der allgemeinen wie der politischen Bildung zu dienen.
- Arbeitnehmer, die Tätigkeiten mit besonderer wissenschaftlicher 173
 Qualifikation ausüben, haben den Anspruch auf Freistellung für
 ein Studiensemester. Zur Anpassung ihrer Kenntnisse an den
 aktuellen Stand der Forschung sollen sie alle fünf Jahre einmal
 bis zu vier Monaten Freistellung bei voller Weiterzahlung des
 Gehaltes erhalten.

Ε

Weiterentwicklung der sozialen Sicherung

In Zukunft werden immer weniger Arbeitskräfte immer mehr produzieren. Dadurch wird der Grundsatz der klassischen Sozialpolitik, wonach die Leistungen in der sozialen Sicherung von den Beitragszahlern finanziert werden, infrage gestellt.

Von diesem Grundsatz ist schon in der Vergangenheit abgewichen worten:

- Das Versicherungsprinzip wurde angereichert durch Elemente des Versorgungsprinzips.
- Der Risikoausgleich wird immer mehr durch die Solidargemeinschaft aller Bürger herbeigeführt werden.
- Das Umlageverfahren bewirkt eine Umverteilung des Arbeitseinkommens auf das Lebenseinkommen.

Die aus Beitragszahlungen entstehenden Ansprüche sind zwar rechtlich 176 und – aufgrund der Generationshaltung – auch moralisch begründet; keinesfalls aber werden die Sozialleistungen durch Beiträge auch güterwirtschaftlich garantiert. Über den realen Wert einer Sozialleistung entscheidet allein die Größe des Sozialprodukts.

Deshalb hängt die Weiterentwicklung des Systems der sozialen Sicherung, und zwar auch in dem von der DAG befürworteten System der gegliederten Sozialversicherung, allein von dem Wachstum des Sozialproduktes ab. Für die siebziger Jahre werden überwiegend noch die Beitragszahler ein erheblicher Faktor für die Aulbringung der erforderlichen Mittel sein. Künftig jedoch wird die soziale Sicherung nicht mehr von dem Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern abhängig gemacht werden können. Die Finanzierung der sozialen Sicherung muß auf die Wirtschaft, genauer gesagt: auf die Wirtschaftsunternehmen, übertragen werden. Daraus wird sich eine grundlegende Änderung der Sozialenlitik ergeben.

Die DAG wird sich für die Weilerentwicklung der sozialen Sicherung im 178 Rahmen einer umfassenden Gesellschaftspolitik einsetzen. Sie stellt hierzu im einzelnen folgende Forderungen auf:

I. SICHERUNG GEGEN KRANKHEIT

1. Kreis der Versicherten und Aufbringung der Mittel

- Jeder Angestellte muß gegen das Risiko der Krankheit voll versichert sein.
- Ehegatten und Kinder ohne eigenes Einkommen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert.
- Die Mittel für die Krankenversicherung werden durch Beiträge, die 181 von Angestellten und Arbeitgebern je zur Hälfte zu zahlen sind, aufgebracht.
- Rentner zahlen Beiträge entsprechend ihrer Rentenhöhe. Die Hälfte 182 des Beitrages trägt die gesetzliche Rentenversicherung.
- Die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung hat der in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entsprechen.

2. Beiträge - Leistungen - Finanzhilfe

- Alle Kassen der gesetzlichen Krankenversicherung, ausgenommen 184 die knappschaftliche Krankenversicherung, haben nach Art und Umfang gesetzlich zu bestimmende gleiche Grundleistungen zu erbringen. Diese sind aus gleichen Grundbeiträgen zu finanzieren.
- Bei Bedarf ist innerhalb der bestehenden einzelnen Kassenverbände eine Finanzhillte durchzuführen, wenn die Grundleistungen aus den Grundbeiträgen nicht linanziert warden können.

Darüber hinaus sollte es der Selbstverwaltung überlassen bleiben, das 166 Leistungsniveau auszubauen, um speziellen Bedürfnissen der jeweiligen Versichertengemeinschaft entsprechen zu können. Dafür benötigte Mittel sind durch zusätzliche Beitragsanteile aufzubringen.

3. Verbände

 Die Verbände der Träger der Krankenversicherung sind ähnlich zu 187 konstruieren und mit den gleichen Rechten auszustatten wie der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.

4. Praxis-Gemeinschaften

 Die Einrichtung von Praxis-Gemeinschaften ist durch steuerliche Be- 188 günstigungen zu f\u00f6rdern.

Die soziale Medizin erfordert die Ausweitung der Arztpraxen mit dem Ziel einer Kooperation verschiedener ärztlicher Fachgebiete und auch nichtärztlicher Spezialisten wie Psychologen und Pädagogen.

5. Krankenhausbehandlung, -pflege, -finanzierung

- Die Schaffung ausreichender Krankenhausplätze ist eine öffentliche 189 Angelegenheit, unabhängig davon, ob es sich um kommunale oder freie gemeinnützige Krankenhäuser handelt. Die Krankenhäuser müssen personell und technisch modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.
- In den Krankenhäusern ist zur F\u00f6rderung des Gesundungsprozes- 190 ses eine individuelle Betreuung sicherzustellen. Krankenhauss\u00e4le entsprechen nicht mehr modernen gesundheitlichen Anschauungen. Ausma\u00e8 und Art der Krankenhausp\u00e4lege und Krankenhausbehandlung d\u00fcffen nur nach dem Grad der Erkrankung bemessen werden.
- Der Krankenhauspflegesatz darf nur die Kosten enthalten, die sich 191 aus der Behandlung und Pflege des Kranken ergeben.
- Die Krankenhausbehandlung ist zeitlich unbegrenzt und als Pflichtleistung allen Versicherten und Mitversicherten zu gewähren.
- Für alle Pflegefälle sind besondere Einrichtungen zu schaffen, die 193 im Gegensatz zu den Krankenhäusern kostensparender erstellt und unterhalten werden können.
- Die Patlenten müssen das Recht erhalten, sich in Krankenhäusern 194 bzw. in besonderen Ambulatorien hehandeln zu lassen. Das gilt insbesondere für die vor- und nachstationäre Behandlung.
- Die Struktur des ärztlichen Dienstes in den Krankenhäusern muß 195 geändert werden. Alle Einnahmen aus den Privatstationen, insbesondere die der Chefärzte, werden einem Pool zugeführt. Aus dem Pool müssen Leistungen, die der Krankenhausträger zur Verfügung

stellt, zu kostendeckenden Preisen finanziert werden. An den Einnahmen des Pools werden darüber hinaus die Ärzte und das weitere Personal angemessen beteiligt.

II. SCHUTZ DER GESUNDHEIT

1. Vorsorgemaßnahmen

Alle Vorsorgemaßnahmen gelten dem Menschen und der Erhaltung 196 seiner Arbeitskraft.

- Die gesundheitspolitischen Vorsorgemaßnahmen der Berufsgenossenschaften sind neben denen der Krankenversicherung und Rentenversicherung auszubauen.
- Das Recht auf Vorsorgeuntersuchungen bei diesen Einrichtungen 198 ist gesetzlich zu schaffen bzw. zu erweitern.

Es muß dabei sichergestellt sein, daß das Arztgeheimnis gewahrt bleibt und der Arbeitgeber ohne Einwilligung des Betroffenen keine Kenntnis vom Untersuchungsergebnis erhält.

2. Förderung der Arbeitsmedizin

Die Arbeitsmedizin bedarf einer stärkeren Förderung.

Dazu ist erforderlich:

- An Universitäten und Hochschulen müssen in den medizinischen 199 und technischen Fachbereichen mehr Lehrstühle für Arbeitsmedizin eingerichtet werden. Die Arbeitsmedizin sollte außerdem als Lehrund Prüfungsfach in das Medizinstudium eingebaut werden.
- Arbeitsmedizinische Erkenntnisse müssen mehr als bisher in der Praxis angewandt werden. Die arbeitsphysiologisch falsche Ausstattung der Arbeitsplätze ist nach wie vor Ursache zahlreicher Krankheiten. Die Gewerbeaufsicht hat die Ausstattung verstärkt zu überwachen.
- Arbeitnehmer müssen bei eintretender Minderung ihrer Leistungs-201 f\u00e4higkeit einen Rechtsanspruch erhalten, auf Arbeitspf\u00e4tze versetzt zu werden, die sie – entsprechend den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin – auszuf\u00e4llen verm\u00f6gen.

3. Arzneimittel

- Die Werbung für Arzneimittel darf nur noch in ärztlichen Fachzei- 202 tungen und -zeitschriften zugelassen werden.
- Die pharmazeutische Industrie muß verpflichtet werden, auch für 203 den Patienten wirtschaftliche Packungsgrößen in den Handel zu bringen und die Produkte mit entsprechenden Preisangaben zu versehen
- Die Ungef\u00e4hrlichkeit und Wirksamkeit der angebotenen Pr\u00e4parate 204 sind von einer staatlichen Institution zu \u00fcberpr\u00fcfen.

4. Sozlalärztlicher Dienst - Diagnostikzentren

 Der vertrauensärztliche Dienst muß zu chem sozialärztlichen Dienst 205 umgewandelt und ausgebaut werden. Er muß in die Lage versetzt werden, den Versicherten sowie den sie behandelnden Ärzten als Beratungsgremium (Diagnostlikzentrum) zur Verfügung zu stehen.

- Der sozialärztliche Dienst wird darüber hinaus für alle Sozialversicherungsträger sowie für die Bundesanstalt für Arbeit als Gulachter tätie.
- Die Finanzierung des sozialärztlichen Dienstes erfolgt durch die 207 Träger der Krankenversicherung, der Rentenversicherung, die Berufseenossenschaften und die Bundesanstalt für Arbeit.

III. SICHERUNG FÜR DAS ALTER

1. Grundsatz der Gesamtversorgung

- Das System der sozialen Sicherung für das Alter ist weiter auszubauen mit dem Ziel, daß jeder Arbeitnehmer nach Beendigung seines Arbeitslebens eine Gesamtversorgung erhält, die 75 Prozent seines letzten Brutto-Arbeitseinkommens oder des durchschnittlichen Brutto-Arbeitseinkommens der letzten drei Berufsjahre falls dieses höher ist erreichen kann. Regelungen im Bergbau die 75 Prozent überschreiten, bleiben unberührt.
- Der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung muß mit 209 steigenden Raten in den nächsten zehn Jahren erhöht werden.

Diese Mehreinnahmen erlauben es, den Steigerungssatz für die Berechnung der Rente zu erhöhen, um so künftig die 75 Prozent des Brutto-Arbeitsentgelts zu erreichen.

Als Ausgleich bietet sich gegebenenfalls ein zeitlich gleichgeschalteter Abbau der betrieblichen Altersversorgung an. Damit würde die letzt noch vorhandene Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern in Betrieben mit betrieblicher Altersversorgung und solchen ohne derartige Zusatzleistungen beseitigt. Die Mobilität der Arbeitnehmer würde verbessert, die Rechtsansprüche würden gesichert und die Schwierigkeiten bei Konkursen würden beseitigt. Auch Wettbewerbsverzerrungen innerhalb einzelner Betriebe infolge derartiger zusätzlicher Kosten würden verschwinden.

 Die DAG fordert eine uneingeschränkte Rentendynamik, die sich unmittelbar und nicht erst nach drei Jahren der Entwicklung des vorjährigen durchschnittlichen effektiven Brutto-Arbeitsentgelts aller Versicherten anpaßt,

2. Flexible Altersgrenze

Die starre Altersgrenze für den Bezug des Altersruhegeldes soll durch 211 eine flexible Altersgrenze ersetzt werden.

Die DAG fordert:

- Die Versicherten sollen ab dem 60. Lebensjahr im Untertagebergbau ab dem 55. Lebensjahr – frei entscheiden k\u00f6nnen, ob und wann sie Altersruhgedel beziehen wollen.
- Der Rentenanspruch ruht beim Verbleib im Berulsleben oder beim 213 Wiedereintritt in das Berufsleben nach dem 60. Lebensjahr. Versicherte, die nach dem 60. Lebensjahr statt der bisherigen Vollbeschäftigung eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, erhalten die Differenz zwischen dem vollen Gehalt für die ausgeübte Tätigkeit und dem Teilzeitentgelt aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Höchstsatz ihres Rentensanspruchs. Die Entseite für diese Teilzeitbeschäftigung sind beitragferie und nicht rentensteilerend.

 Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug des 214 Altersruhegeldes müssen in jedem Fall erfüllt sein.

Die flexible Altersgrenze in der Rentenversicherung kann unter der Voraussetzung eines weiteren wirtschaftlichen Wachstums und eines steigenden Sozialprodukts ohne Leistungsminderung durchgeführt werden.

3. Recht auf freiwillige Weiterversicherung und Wiederversicherung

- Das Recht der freiwilligen Weiterversicherung ist künftig nach Zahlung von zwölf Pflichtbeiträgen zu gewähren.
- In Erweiterung des geltenden Rechts soll den Frauen grundsätzlich 217 gestattet werden, ihre nach der Rentenreform des Jahros 1957 wegen Heirat erstatteten Beitragsanteile wieder einzuzahlen. Damit sollen die Rechte aus der Rentenversicherung in vollem Umfange wiederaufteben.

4. Hellmaßnahmen

Mit Rücksicht auf das Umlageverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung haben sich die Versicherten an ihnen gewährten Gesundheitsmaßnahmen (Heilverfahren) der gesetzlichen Rentenversicherung finanziell zu beteiligen, wenn sie sich von der Beitragszahlung haben befreien lassen.

Soweit dieser Personenkreis Anspruch auf derartige Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung hat, jedoch keine Beiträge mehr entrichtet, ist eine finanzielle Beteiligung an diesen Maßnahmen im Interesse aller beitragszahlenden Versicherten vollauf gerechtfertigt.

5. Witwen-/Witwerrente

 Die Witwen bzw. die Witwer erhalten einen Anspruch auf Witwenbzw. Witwerrente in H\u00f6he von 8/10 der Versichertenrente.

6. Eltern- und Geschwisterrente

 Eine Eltern- und Geschwisterrente ist unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren.

7. Waisenrente

- Die Rente für Vollwaisen soll 30 vom Hundert der Versichertenrente betragen. Sie erhöht sich um den in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Kinderzuschuß. Eine Vereinheitlichung dieser Zuschüsse ist anzustreben.
- Die Halbwaisenrente bleibt in der bisherigen Form und H\u00f6he (1/10 222 der Versichertenrente) erhalten.

IV. FAMILIENPOLITIK

Die Familienpolitik muß darauf gerichtet sein, durch den Abbau über- 223 holter patriarchalischer Strukturen echte Partnerschalt sowohl in Familie wie auch im Beruf zu schalfen. Voraussetzung dafür ist, daß die Familie finanzielt und durch Neugestaltung der sozialen Umwelt dazu in die Lage versetzt wird. Die berechtigten Ansprüche aller Familienmitglieder müssen dabei Borücksichtigung finden.

Die Förderungsmaßnahmen für die Familie sollten von einer gleichgewichtigen Entwicktung der Bevölkerungszahlen ausgehen. Die Wohlstandsentwicklung ist nicht von einer wachsenden Bevölkerung abhängig, sondern vielmehr von zeitgemäß und optimal ausgebildeten Menschen.

Dazu fordert die DAG:

1. Familiengerechtes Wohnen

- Der Bau von familiengerechten Wohnungen ist besonders zu fördern
 - In enger Nachbarschaft müssen Wohnungen für alle Generationen, für Alleinstehende und Familien geschaffen werden.
- Kinderspielplätze sind in ausreichender Zahl und Größe zu schaffen. 226

2. Kindergeld

- Der Familienlastenausgleich muß ausschließlich über das Kindergeld erfolgen. Alle sonstigen Vergünstigungen sind abzubauen.
- Das Kindergeld ist, ohne Berücksichtigung einer Einkommens- 228 grenze, bereils vom ersten Kind an zu zahlen und außerdem entsprechend den Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dynamisieren.

3. Kindertagesstätten und Vorschulerziehung

- Die öffentliche Hand hat eine ausreichende Anzahl von geeigneten 229 Kinderkrippen, g\u00e4reten und -lagesst\u00e4tten zu Verf\u00fcgung zu stellen.
 Soweit das Subsidiarit\u00e4tsprinzip in den einschl\u00e4gigen Sozial-gesetzen dem entgegensteht, ist es zu beseitigen.
- Möglichkeiten zur Vorschulerziehung für Kinder vom 4, Lebensjahr 230 an sind zu schaffen,

4. Mutterschutz

 Die Kosten für die Mutterschaftshilfe sind voll vom Bund zu übernehmen.

Die Familienpolitik des Staates darf nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft in der Krankenversicherung gehen.

5. Schwangerschaftsunterbrechung

Das Recht auf Schwangerschaftsunterbrechung ist zu liberalisieren. 232

V. SICHERUNG GEGEN ARBEITSLOSIGKEIT

- Die Finanzierung der umfassenden Aufgaben der Bundesanstalt 233 für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz muß durch eine zweckgebundene Arbeitsmarktabgabe gesichert werden.
- Die gesetzliche Regelung der Beitragszahlung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber muß hinsichtlich jener Personen ergänzt werden, die von der Tätigkeit und den Maßnahmen der Bundesanstalt direkt oder indirekt einen Nutzen haben. Sie müssen in jedem Fall zur Finanzierung herangezogen werden. Die Arbeitsmarktabgabe ist von allen Erwerbstätigen zu erheben, d. h. auch von den freiberuflich Tätigen, den Seibständigen und den Beamten.

- Die Arbeitsmarktabg be ist so zu bemessen, daß die Finanzierung 235 der regulären Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit einschließlich einer Betriebsmittelreserve bestritten werden kann.
- Durch die Arbeitsmarktabgabe sollen über die Bundesanstalt für 236 Arbeit auch jene Funktionen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände finanziert werden, die dem Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt dienen (vgl. Seite 51).

32

F

Weiterentwicklung des Arbeitsrechts

I. VERTRAGSFREIHEIT UND MENSCHENWÜRDE

Das Arbeitsrecht kann nicht nur aus Prinzipien des allgemeinen Rechts, 237 insbesondere des bürgerlichen Rechts, begriffen werden. Es ist vielmehr die Tatsache zu berücksichtigen, daß Arbeitnehmer gegenüber den Anbietern von Arbeitsplätzen immer in der schwächeren ökonomischen und rechtstatsächlichen Position sind. Die Würde und die Entfaltung der Person, wie sie in Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes für alle Bürger postuliert ist, muß auch im Arbeitsrecht beachtet werden.

Deshalb fordert die DAG:

 Die Vertragsfreiheit ist als eine grundsätzlich unbeschränkte, aber durch Gesetz und andere, insbesondere kollektive Verträge beschränkbare Freiheit weiter zugunsten der Arbeitnehmer einzuschränken.

II. AUSBAU DER ARBEITSRECHTLICHEN SICHERUNG

Der Arbeitsplatz ist ein Rechtsgut, das der Vertragsfreiheit zumindest 239 gleichgesetzt werden muß.

Bei der Abwägung der Interessen muß im Zweifel für den Schwächeren, also in der Regel für den Arbeitnehmer antschieden werden. Das gilt auch dann, wenn die Arbeitsmarktlage angespannt ist.

Die DAG fordert:

- daß die Würde der Person des Arbeitnehmers auch im Arbeitsrecht und am Arbeitsplatz realisiert und damit vom bloßen Verfassungspostulat zur betrieblichen Wirklichkeit und zum persönlich wirksamen "Besitz" gemacht wird.
- daß der Schutz des Arbeitnehmers im Kündigungsrecht verstärkt 242 wird. Der grundgesetzliche Gleichheitsgrundsatz ist auch im Kündigungsrecht voll einzuführen. Der Arbeitigeber soll Insbesondere bei verhaltensbedingter Kündigung keine Möglichkeit der willkürlichen Auswahl des zu Kündigenden haben.
- daß innerhalb der EWG das Arbeitsrecht so harmonisiert wird, daß 243 der jeweils erreichte weitestgehende Stand erhalten bleibt. Insbesondere müssen mindestens die in der Bundesrepublik Deutschland im kollektiven Arbeitsrecht erreichten Rechtspositionen gewahrt bleiben.

Die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts durch Taritverträge und durch 244 Einflußnahme auf den Gesetzgeber sieht die DAG als eine ihrer ständigen Aufgaben an.

Die DAG wird sich dabei vornehmlich auch für die Interessen der be- 245 sonders schutzwürdigen Arbeitnehmer einsetzen,

III. REFORM DES ÖFFENTLICHEN DIENSTRECHTS

Die voraussehbare Entwicklung der öffentlichen Aufgaben zeigt einen 246 eindeutigen Trend von der Hoheitsverwaltung zur Leistungsverwaltung. Wissenschat und Technik werden die Arbeitsabläufe gestalten. Menschliche Arbeitsleistung wird in immer stärkerem Maße durch die Maschine

ersetzt werden. Andererseits bleibt der menschlichen Arbeitskraft das schöpferische Arbeiten vorbehalten. Dadurch entstehen grundsätzlich andere Anforderungen an die Mitarbeiter.

Diesen Anforderungen müssen die Personalstruktur und die Regelung 248 der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechen.

Deshalb fordert die DAG:

- Die Arbeitsbedingungen aller Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes 249 müssen künftig durch Tarifverträge geregelt werden. Die grundlegenden Pflichten und Rechte der Mitarbeiter sind nach Anhörung der Gewerkschaften desetzlich zu regeln.
- Das Koalitions- und Streikrecht muß allen Mitarbeitern zustehen; 250 gesetzliche Einschränkungen sind nicht erforderlich.
- Alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes müssen Rechtsanspruch auf t\u00e4tigkeits- und leistungsgerechte Bezahlung nach einheitlichen Bewertungsgrunds\u00e4tzen haben.
- Anstelle des bisherigen Laufbahnrechts müssen Leistungsgruppen mit weitgehender Durchlässigkeit treten. Für die Einweisung in die Leistungsgruppen soll die Vorbildung entscheidend sein. Der Aufstieg soll jedoch unabhängig davon in alle Gruppen möglich sein.
- Die Ausbildung ist zu reformioren, nach einheitlichen Grundsätzen chancengleich zu gestalten und berufsbegleitend fortzusetzen. Für die Ausbildung nach spezifischen Berufsbildern des öffentlichen Dienstes sind Fachschulen bzw. Fachhochschulen einzurichten, die auch berufsbegleitend besucht werfon k\u00f6nnen.
- Alle Mitarbeiter des ölfentlichen Dienstes müssen Anspruch auf 254 eine Alterssicherung nach einheitlichen Grundsätzen haben.
- Ein rechtsstaatliches Übergangsrecht muß jedem derzeitigen Bedienstelen den Besitzstand sichern.

3

G

Wirtschaftsordnung und Gesellschaft

I. ANPASSUNG DER WIRTSCHAFT AN DIE GESELLSCHAFT

Zu einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat gehören eine Wirtschaftsverflassung, die der sozialen Gerechtigkeit Vorrang vor anderen Zielen einzalmen. Da sich die Kategorie des Sozialen auch unter echten Wettbewerbsbedingungen nicht von selbst ergibt, muß sie durch eine entsprechende Wirtschafts- und Gesellschaftskinde bereihnt werden.

Das marktwirtschaftliche System hat sich im Prinzip in den letzten 20 257 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland bei der Erstellung des Sozialprodukts bewährt. Nicht bewährt hat es sich bei der Verteilung des Sozialprodukts.

In einer neuen, humaneren Gesellschaft muß auf die Erstellung und Ver- 258 teilung des Sozialprodukts dahingehend Einfluß genommen werden,

- die Finanzierung der dringend notwendigen Gemeinschaftsaufgaben gesichert wird,
- eine ausreichende Versorgung aller Menschen mit G\u00fctern und Dienstleistungen gew\u00e4hrleistet ist und
- die abhängig Beschättigten angemessen an der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbildung beteiligt werden,

Die Wirtschaftspolitik ist durch eine konjunkturgerechte Finanz- und 259 Währungspolitik sowie durch eine Strukturpolitik zu ergänzen, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Die DAG bekennt sich zu den im Gesetz zur Förderung der Stabilität 260 und des Wachstums der Wirtschaft proklamierten Zielen:

- Stabilität des Preisniveaus
- Vollbeschäftigung
- Außenwirtschaftliches Gleichgewicht
- · Ein stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum

Für die DAG sind diese Ziele nicht gleichrangig. Die Vollbeschäftigung 261 muß Priorität vor den anderen, ebenfalls wichtigen Zielen haben. Dabei muß ein Wachstum im Gleichgewicht angestrebt werden.

Hinzukommen muß nach Auffassung der DAG:

262

. Eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung

Um diese Ziele möglichst gleichzeitig zu erreichen, muß der Staat eine größere Verantwortung für den Ablauf der Wirtschaft übernehmen.
Im Rahmen einer die Gemeinschaftsbedürfnisse berücksichtigenden Wirtschaftsplanung muß der weitere wirtschaftliche und gesellschaftliche Fortschrift gesichert werden.

Die moderne Wirtschaftspolitik hat genügend Instrumente, um die 264 wirtschaftliche Erwicklung zu steuern, um sie vor zu großen Ausschlägen nach oben oder nach unten zu bewahren.

Man muß nur den Mut haben, sie zu gebrauchen.

II. WACHSTUM UND VOLLBESCHÄFTIGUNG

1. Globalsteuerung der Wirtschaft

Schwankungen im Wirtschaftsprozeß führen zu unregelmäßiger Be- 265 schäftigung, veränderlichem Geldwert, zu Haushallsüberschüssen und -defiziten. Es ist deshalb notwendig, wirtschaftspolitische Maßnahmen dagegen einzusetzen mit dem Ziel, das Ausmaß der Schwankungen abzumildern und die ärgsten Folgen abzuwehren.

Die DAG fordert deshalb die Globalsteuerung der Wirtschaft.

Dazu ist notwendig:

 Eine Wirtschaftspolitik, die den Verbrauch der privaten und öffentlichen Haushalte, die Investitionen und die Ein- und Ausfuhr in ein gesellschaftspolitisch angemessenes Verhältnis bringt.

266

 Eine langfristige Planung der öffentlichen Investitionen und öffent-288 lichen Haushalte, die aber genügend Spielraum für kurzfristige Anpassungen an den jeweiligen Konjunktuverlauf ermödlicht,

Um den Ausgleich der verschiedenen Interessen zu fördern, sollten die gesellschaftlichen Gruppen bei der Erarbeitung solcher mittel- und langfristigen Pläne beteiligt werden. Nur so kann Politik optimal gestaltet werden.

- Eine Konjunkturpolitik, die vor allem f\u00fcr ein angemessenes und 269 steltiges Wirtschaftswachstum sorgt, da nur auf diese Weise die Vollbessh\u00e4\u00e4tilliam und eesichert werden kann.
- Ein System flexibler Wechselkurse, das die Wirtschaft der EWG 270 vor der Gefahr der importierten Inflation schützt.
- Eine stärkere Einflußnahme der Bundesbank auf den Kreditspielraum der Banken und Sparkassen durch bevorzugte Anwendung der Mindestreservenblitik.
- Eine Wachstumspolitik, die das Sparen und Investieren f\u00f6rdert und 272 eine Anpassung der Angebotsstruktur an den wachstumsbedingten Wandel der Nachfragestruktur erleichtert.

2. Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

Der Wachstumsprozeß würde keine wirtschaftlichen, sozialen und politischen Probleme aufwerfen, wenn der Bedarf proportional zur Produktion wachsen würde. Das ist jedoch nicht der Fall, Das Wachstum wird durch Impulse ausgelöst, die in Zeit, Raum und Stärke unstetig auttreten. Diese wirken destabilisierend und lösen Umstellungen aus, die das Merkmal der "schöpfer/sichen Zerstörung" tragen können.

Diese Umstellung dadurch verzögern zu wollen, daß durch ein stark 274 ausgebautes Subventionssystem notwendige Anpassungen der Wirtschaft an eine veränderte Nachfrage verzögert bzw. verhindert werden, ist ökonomisch unsinnig. Das führt nur dazu, daß solche ständigen Finanzhillen des Staates eine unwürdige Staatsrentnergesinnung hervorrufen.

- Reine Erhaltungssubventionen müssen daher nach und nach abgebaut werden. Dabei ist sozialen und regionalen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- Die Strukturpolitik hat die Voraussetzungen dafür zu verbessern, 276 daß die Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden ständig den optimalen Verwendungszwecken zugeführt werden. Nur so ist auf die Dauer ein angemessenes Wirtschaftswachstum zu erzielen.

Wachstumspolitik ist heute auch abhängig von einer ausreichenden 277 Bereitschaft zur beruflichen und regionalen Mobilität der Arbeitnehmer.

- Die Wirtschafts-, Sozial- und Bildungspolitik haben deshalb dafür 278 zu sorgen, daß möglichst viele Mobilitätshemmnisse abgebaut
- Wenn das nicht ausreicit, sollten aus gesamtwirtschaftlichen 279 Gründen notwendig werdende Strukturveränderungen durch Mobilitätsprämien gefördert werden.
- Die F\u00f6rderung der Mobilit\u00e4t bzw. der wirtschaftliche Zwang zur 280
 Mobilit\u00e4t darf sich nicht nur auf die Arbeitnehmer erstrecken, Auch
 die Selbst\u00e4ndigen m\u00fcssen den gleichen Bedingungen unterworfen
 werden wie Annestellte. Arbeiter und Beamte.
- In der Strukturpolitik müssen Prioritäten gesetzt werden; den In- 281 frastrukturinvestitionen gebührt dabei Vorrang.

Angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen Verllechtung hängt unsere politische Selbstbehauptung fast ausschließlich von unserer ökonomischen Stärke ab. Unsere wirtschaftliche Position kann aber nur gehalten werden, wenn wir steigende Mittel für den Ausbau der Infrastruktur unseres Landes zur Verfügung stellen.

- Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit ist die Förderung von 283 Wissenschaft und Forschung von wachsender Bedeutung. Neben den Programmen des Schul- und Hochschulbaus, der Datenverarbeitung, der Kernenergieforschung und Weltraumforschung müssen neue Programme aufgesteilt werden, wie der Bau von regionalen Großrechenzentren und Datenbanken, die Grundlagenforschung für den Umweltschutz, die Förderung von Verfahren zur Energle-Direktunwachdung, die Förderung der Molekularbiologie, die Förderung der Verlegensforschung.
- In der Verkehrspolitik, die zugleich ein Bestandteil der sektoralen 284 und regionalen Strukturpolitik ist, müssen die verschiedenen Maßnahmen – namentlich für die Bundesbahn, den Straßen- und Wasserstraßenbau – in einem Generalverkehrsplan unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten harmonisiert werden.
- Die Wirtschaftsbereiche Landwirtschaft und Bergbau müssen inzas nerhalb der Gesamtwirtschaft Kernprobleme der sektoralen Utrukturoplitik sein.
- Die landwirtschaftliche Oberschußproduktion muß verhindert werden, nötigenfalls auch durch Stillegungen landwirtschaftlicher Anbauflächen. Die Produktion hat sich auf die langfristigen Absatzmöglichkeiten auszurichten. Darüber hinaus wird die Landwirtschaft sich an industriellen Produktionsmelhoden orientieren müssen, z. B. durch eine verstärkte Gründung von landwirtschaftlichen Produktions- und Absatzgenossenschaften.
- Zu einer optimalen Strukturpolitik gehört eine langfristige Regio- 287 nalplanung.

Die regionalpolitische Arbeit beginnt in den Gemeinden. Sie stellt eines der wichtigsten Tätigkeitsgebiete kommunaler Selbstverwaltungen dar.

- Für eine sinnvolle Koordination mit den Nachbarn innerhalb einer 288 Region sind Landesplanungsgesetze erforderlich, die den Rahmen für die Autonomie der Gemeinden abstecken
- Neben der Koordination im nationalen Bereich ist eine bessere 289 Abstimmung der nationalen Strukturmaßnahmen in der Emropäischen Gemeinschaft nötig, damit teuere Fehlentwicklungen vermieden werden.

Unverzichtbare Voraussetzung für eine vollständige Wirtschaftsintegra-290 till der Mitgliedsstaaten der EWG in die Gemeinschaft ist die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion.

- Langfristig ist über die Wirtschafts- und Währungsunion hinaus 291 der politische Zusammenschluß der Völker Europas anzustreben.
- Die DAG unterstützt darüber hinaus nachhaltig die Demühungen, 292 durch Beitritt weiterer Staaten die europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu verdrößern.

III. BODENRECHT - UMWELTSCHUTZ - WOHNUNGSBAU

1. Ein neucs Bodenrecht

Eine aktive Raumordnungspriitik in einem modernen Sozialstaat setzt 293 die Verfügungsmacht über den Boden voraus. Die Instrumente, die der Staat zur Durchsetzung seiner raumordnerischen Ziele hat, reichen nicht aus, um die Zukunftsaufgaben zu meistern.

Die Diskrepanz zwischen dem individuellen Verfügungsrecht über den 294 Boden und der Sozialbindung des Grundeigentums besteht nach wie vor, Mit hohen Steuerleistungen müssen Grundstücke für Gemeinschaftsaufgaben erworben werden, wobei die Eigentümer oft hohe Marktlagengewinne erzielen. Dadurch wird die ungerechte Eigentumsverteilung noch verstärkt.

Die Aufgaben des Städtebaus und der Raumordnung können deshalb 295 nur gelöst werden, wenn das Bodenrecht grundlegend reformiert wird. Maßnahmen, wie Abschaffung der Planungsgewinne, Wertzuwachsteuer, Bodenvorratspolitik der Gemeinden, sind wegen der Nollage und der Dringlichkeit der städte- und wohnungsbaupolitischen Absichten unzureichend. Angesichts der wachsenden Bevölkerung – insbesondere in den Ballungsgebieten – und immer größer werdender Gemeinschaftsaufgaben darf der unvermehrbare Grund und Boden nicht mehr ein Objekt des Handels sein und weiterhin marktwirtschaftlichen Gesetzen unterliegen.

Das gilt nicht nur für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für 296 den Städtebau, sondern auch insoweit, als allen Bürgern Wälder, Flußufer und Seen zur Erholung zugänglich gemacht werden müssen.

- Aufbauend auf dem Grundgedanken des Erbbaurechts fordert die 297 DAG ein modifiziertes Rechtsverhältnis zur Nutzung des Grund und Bodens.
- Eigentümer in Form eines Obereigentums wird grundsätzlich der 298 Staat, d. h. die Gesamtheit der Bürger.
- Alle gegenwärtigen Eigentümer von Grund und Boden und deren 299 Erben behalten den von ihnen bewirtschafteten Boden zur dauer-

- haften Nutzung als Untereigentum in Besitz. Die Gebäude bleiben unbeschränktes Privateigentum.
- Jeder gegenwärtige Eigentümer (Untereigentümer) kann Grund 300 und Boden im Rahmen des bisherigen Verwendungszweckes, im übrigen im Rahmen von Gesetz und Recht nutzen und vererben.
- Eine Verfügung (Veräußerung oder andere Nutzung) der Untereigentümer über den von lihnen genutzten Grund und Boden kann nur über den Staat erfolgen. Der bisherige Untereigentümer bzw. seine Erben erhalten bei Aufgabe ihres bisherigen Besitzrechts eine angemessene, am Wert der bisherigen Nutzung orientierte Entschädigung vom Staat.
- Das Untereigentum erlischt bei wesentlicher Änderung des Nutzungszweckes (z. B. Übergang von landwirtschaftlicher zur gewerblichen Nutzund).
- Der Staat vergibt die erneute Nutzung von Grund und Boden. Der Erwerb des Nutzungsrechts (Besitz) vom Staat erfolgt gegen Zahlung einer einmaligen oder laufenden Nutzungsentschädigung, Anstelle von Grundsteuern hat der neue Besitzer eine Pacht an den Staat zu zahlen.
- Im Falle notwendiger Baumaßnahmen für die Allgemeinheit muß 304 der zur Nutzung überlassene Boden ebenfalls gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung gestellt werden.

2. Schutz und Erhaltung der natürlichen Umwelt

Unkontrollierte Eingriffe in die Natur und die Verschmutzung der Um- 305 welt führen zur Zerstörung der materiellen Basis allen Lebens.

Deshalb sind Untersuchungen und Forschungen, die sich mit der Erhaltung der natürlichen Umweit befassen, besonders dringlich zu fördern und auszubauen.

- Auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist 307 dem Bund die Rahmenkompetenz zu übertragen.
- Der zunehmenden Umweltverschmutzung ist durch Verschärtung 308 der Auflagen, durch verbesserte Kontrolle und bei Übertreten der Vorschriften durch hohe Strafen Einhalt zu gebieten.
- Für die Niederlassung eines Unternehmens, die Einrichtung neuer Anlagen oder die Herstellung neuer Erzeugnisse sind scharfe Zulassungsbestimmungen im Hinblick auf den Umweltschutz erforderlich.
- Die Herstellung von aufwendig zu vernichtendem Verpackungs- 310 material ist zu unterbinden.
- Die Kosten für die erforderliche Sanierung und für Schutzmaßnah- 311
 men sind den für die Verschmutzung der Umwelt Verantwortlichen aufzuerle gen.

3. Mitwirkung der Arbeitnehmer in der Raumplanung

Der ausgeprägte Föderalismus und das Spannungsverhältnis zwischen 312 Verwallungsgrenzen und ökonomischen Notwendigkeiten haben die Koordinierung der Raumordnungsmaßnahmen bisher erschwert bzw. verhindert. Da die Raumordnungs- und Strukturpolitik entscheidende Auswirkungen 313 auf die Wirtschaft und damit auch auf die Arbeitsplätze sowie auf die Umwelt des Menschen haben, lordert die DAG

- Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes für die Raumordnung. 314
- In Bund und L\u00e4ndern sind Planungskommissionen einzurichten, an 315 denen die Gewerkschaften zu beteiligen sind.

4. Das Recht auf Wohnung

Boden und Wohnraum sind keine Waren herkömmlicher Art, sondern 316 unentbehrliche Lebensgrundlage des einzelnen und der Familie. Die Wohnung ist ein Wirtschaftsgut besonderer Art. Niemand kann, wie bei anderen Waren, von der Wohnung auf Substitutionsgüter ausweichen.

Jeder hat Anspruch auf eine dem zeitgemäßen Wohnkomfort entsprechende Wohnung. Eine ausreichende Zahl von Wohnungen zu sozial zumutbaren Mieten ist eine wichtige Voraussetzung für die Mobilität der Arbeitskräfte.

Die DAG fordert:

- Die Wohnungswirtschaft darf nicht dem freien Spiel der Kräfte einer 318 reinen Wettbewerbswirtschaft überlassen werden
- Die gesetzlichen Strafvorschriften gegen den Mietwucher sind zu 319 verschärfen.
- Die Wohnungsbautätigkeit ist verstärkt mit öffenlichen Mitteln zu 320 fördern. Der öffentlich geförderte Wohnungsbau muß sowohl Mietwohnungen als auch Eigentumswohnungen und Eigenheime umfassen. Das Recht auf öffenlich gelörderte Wohnungen darf nicht an starre Einkommensgrenzen gebunden werden.
- Die Wohnung muß in gleicher Weise geschützt werden wie der Arbeitsplatz.

Dazu ist erforderlich, daß der Kündigungsschutz für die Mieter durch eine Neufassung der Sozialklausel verbessert wird.

- Die Mieter m\u00e4ssen ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung 322 des Mietverh\u00e4ltnisses erhalten. Es soll sich insbesondere auf den Inhalt des Mietvertrages und dessen. Ver\u00e4nderungen, euf Nobenleistungen und Nebenverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Mietverh\u00e4ltnis und auf die Anweisung und Zweckbindung von R\u00e4umen und F\u00e4\u00e4che einer Wohnanlage erstrecken.
- Für Streitfälle in Mietangelegenheiten ist eine Schiedsstelle ein- 323 zurichten

IV. FÖRDERUNG DES WETTBEWERBS

1. Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht

Die sich selbst überlassene freie Wirtschaft neigt dazu, durch Preisabderzeihen, Kartellwereinbarungen und ähnliche Übereinkünfte dem unbenammen Wettbewerb auszuweichen.

Die DAG fordert eine Wettbewerbsgesetzgebung, die den freien Zugang zum Markt und den freien Wettbewerb im Interesse der Konsumenten aller Stufen gowährleistet. Dazu ist erforderlich:

 Verbot von Kartellen bzw. kartellähnlichen Absprachen, die nicht 326 der Rationalisierung dienen · Verbot der Preisbindung der zweiten Hand.

327

Die wirtschaftliche Konzentration ist oft ein Gebot ökonomischer Ver328 nunft, sie darf jedoch nicht zu einem wirtschaftlichen oder politischen
Machtmißbrauch führen. Unter gebührender Berücksichtigung dieses
Sachverhalts fordert die DAG:

- Kontrolle aller marktbeherrschenden Unternehmen durch die Kar- 329 teilbehörde.
- Verpflichtung aller Gro
 ßunternehmen unabh
 ängig von ihrer 330
 Rechtsform die Vorschriften des Aktienrechts bez
 üglich der Bilanzierung und Publizit
 ät anzuevenden.

Die z. Z. maßgebenden Größenkriterien des Publizitätsgesetzes sind zu hoch angesetzt, so daß die notwendige Publizität nicht ausreichend realisiert wird. Künftig müssen für eine erweiterte Publizität die Erfüllung von zwei der nachfolgenden drei Kriterien ausschlaonebend sein:

- 1. eine Jahresbilanz von mehr als 50 Mio DM
- 2. ein jährlicher Umsatzerlös von mehr als 100 Mio DM
- 3. eine Beschäftigtenzahl im Jahresdurchschnitt von mehr als 2000
- Einführung einer vorbeugenden Fusionskontrolle. Diese soll sich 331 auf alle Bereiche der Wirtschaft erstrecken.
- Überführung marktbeherrschender Unternehmen in Gemeineigentum unter Berücksichtigung der Artikel 14 und 15 Grundgesetz, wenn auf andere Weise ein Machtmißbrauch nicht verhindert werden kann.

2. Ausbau der Verbraucherpolitik

In der Marktwirtschaft soll der Verbraucher Richtung und Umfang der 333 Güterproduktion bestimmen. Um ihn dazu in die Lage zu verselzen, bedarf es einer entsprechenden Verbraucherpolitik. Diese soll insbesondere auf elne unabhängige Verbaucheraufklärung gestützt sein und den Konsumenten eine bestmögliche Marktübersicht vermitteln. Die Verbraucherpolitik ist aus diesem Grunde weiter auszubauen.

Die DAG fordert:

- Ausbau und finanzielle F\u00f6rderung von unabh\u00e4ngigen Warentest- 334 Instituten und Verbrauchereinrichtungen.
- Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, die von Warentest-Instituten ermitteiten Testergebnisse regelmäßig kostenlos zu veröffentlichen. Die Rundfunk- und Fernsehanstalten dürfen nicht aus falscher Rücksichtnahme gegenüber Interessen ihrer Inserenten im Werbedunk bzw. -fernsehen auf die Publizierung der vollständigen Testergebnisse verzichten.
- Stärkere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Ministerium für Wirtschaft.

Das Ernährungsministerium darf nicht in erster Linie ein Landwirtschaftsministerium, das Wirtschaftsministerium nicht in erster Linie ein Industrie- und Handelsministerium sein.

н

Gerechte Verteilung des Sozialprodukts

I. ENTWICKLUNG DES SOZIALPRODUKTS

Größere wirtschaftliche Rückschläge sind in der Bundesrepublik vermeidbar. Voraussetzung ist allerdings, daß die ökonomisch notwendigen und richtligen Maßnahmen zur rechten Zeit getroffen werden.

Es kann angenommen werden, daß das Sozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland in den nächsten zehn Jahren pro Jahr zwischen 4 und 5 Prozent real und zwischen 6 und 7,5 Prozent nominal, d. h. einschließlich der Preissteigerungsraten, wachsen wird.

 Die DAG fordert eine gerechte Verteilung des wachsenden Sozialprodukts

II. PRODUKTIVE ARBEITSZEITVERKÜRZUNG

Die DAG wird auch in den siebziger Jahren das Mittel der Arbeitszeit- 339 verkürzung als Instrument zur Verknappung des Faktors Arbeit einsetzen. Wenn auch in den siebziger Jahren nicht damit zu rechnen sein wird, daß das Angebot an Arbeitskräften die Nachfrage übersteigt, darf dennoch nicht übersehen werden, daß es bei Strukturveränderungen zu Anpassungsschwierigkeiten in unserer Wirtschaft kommen kann. Der Bedarf an menschlicher Arbeitsleistung muß daher in einem angemessenen Verhältnis zum vorhandenen Arbeitskräftepotential gehalten werden.

Hauptursache für das Wachstum der Produktion war in der Bundes- 30 republik in der Vergangenheit der Produktivitätsfortschritt und nicht das Arbeitsvolumen. Im Zeitraum von 1960 bis 1968 wurde der Rückgang des Arbeitsvolumens durch Produktivitätssteigerungen ausgealichen.

Die Steigerung der Produktivität durch den technischen Fortschritt und 341 die Vorbesserung der Wirtschaftsstruktur waren also in erster Linie Ursache des wirtschaftlichen Wachstums.

Bei weiterer Vollbeschäftigungs- und Wachstumspolitik wird eine Verkürzung der Arbeitszeit weder zu einem absoluten Rückgang des Sozialprodukts noch zu einem Sinken des Realeinkommens der Beschäftlidten führen.

343

Arbeitszeitverkürzungen können bestehen in:

Verlängerung der Schulzeit Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit Verlängerung des Urlaubs Freistellung für Bildungszwecke Herabsetzung des Rentenatiters

Künftige Bestrebungen, die Arbeitszeit weiter zu verringern, sollten in auser Linie in Richtung auf eine produktiv wirkende Arbeitszeitverkürzung abzielen. Mit Ausnahme der Herabsetzung des Rentenalters sind alle genannten Möglichkeiten produktiv bzw. produktivitätssteigernd;

vermehrte Freizeit dient der Regeneration der Arbeitskraft; die Freistellung für Bildungszwecke ist Grundlage für eine Verbesserung der beruflichen Qualifikation des Arbeitnehmers.

Die DAG wird sich für eine stufenweise Verlängerung der Freizeit im 345 Zusammenhang mit dem Wachstum des Sozialprodukts einsetzen.

Die DAG fordert deshalb:

- Die stufenweise Verlängerung des Erholungsurlaubs mit dem Ziel 346 einer zweimaligen Urlaubszeit von zusammenhängend joweils mindestens vier V/cochen ie Kalenderlahr
- Einführung der 36-Stunden-Woche in allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung bei 41/a Arbeitstagen pro Woche

Fernziel einer vorausschauenden Gesellschaftspolitik der Gewerk- 348 schalten könnte auch eine weitere drastische Verkürzung der Arbeitszeit, und zwar bis hin zu einer radikaten Veränderung des heute gegebenen quantitativen Verhältnisses von Arbeit zu Freizeit sein. Ein solcher Umschwung ist dann jedoch nicht mehr nur quantitativ zu begreifen, er setzt eine neue menschlich-gesellschaftliche Qualität. Die Arbeit wird unter solchen Bedingungen nicht mehr im Mittelpunkt des menschlichen Lebens stehen. Ein solcher Zustand ist erstrebenswert, weil die Selbstverwirklichung des Menschen allein im Arbeitsprozeß und durch den Arbeitsprozeß nicht möglich ist. Freizeit wird deshalb nicht mehr nur der Regeneration der Arbeitskratt dienen, sondern der Selbstverwirklichung des Menschen durch die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Freilich treten dann Probleme wie etwa die Einführung von Schichtarbeit innerhalb der Woche bei drei oder in noch weiterer Ferne möglicherweise sogar vier Tägen Freizeit pro Woche auf. Aber diese Probleme sind lösbar und müssen gelöst werden, wenn das Verhältnis von
gesellschaftlich benötigter menschlicher Arbeit einerseits und verfügbarer menschlicher Arbeitskraft andererseits dieses erfordart. Sonst
ergibt sich die Situation, daß einer relativ kleinen Gruppe von privilegierten Beschäftigten Millionen von Menschen gegenüberstehen, die
arbeiten wollen, aber keine Arbeit finden.

III. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSVERTEILUNG

1. Stelgerung der Arbeitselnkommen

Wichtigstes Instrument der primären Einkommensverteilung wird auch 350 in Zukunft der Tarifvertrag sein. Dabei wird es in unserer marktwirtschaftlichen Ordnung darauf ankommen, daß die Tarifautonomie erhalten bleibt. Daneben muß das verteilungspolitische Instrumentarium weiterentwickelt und ausgebaut werden. Der steigende Wohlstand muß gleichmäßiger als in der Vergangenheit allen Erwerbspersonen zugute kommen.

Mittelfristig ist anzustreben, daß die heute noch Vermögenslosen und 351 diejenigen, die nur ein geringes Vermögen besitzen, überproportional am Wachstum des Sozialprodukts und damit des Volkseinkommens teilhaben. Langfristig ist eine entscheidende Änderung der Vermögensverteilung zugunsten der Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen anzustreben.

Die gewerkschaftliche Tarifpolitik hat in den vergangenen 20 Jahren 352 zu einer starken Zunahme der durchschnittlichen Arbeitnehmerein-

kommen geführt. Trotzdem hat sich der Anteil je Arbeitnehmer am Volkseinkommen verringert. Das ist vor allem auf eine Veränderung der Erwerbstätigenstruktur zurzickzuführen. Die Zahl der Seibständigen ist immer kleiner geworden, dagegen haben die Arbeitnehmer zahlenmäßig kontinuierlich zugenommen.

Die rückläufige Entwicklung des Anteils der Arbeitnehmer am Volkseinkommen beruht darauf, daß im volkswirtschaftlichen Kreislauf die Verteilung des Volkseinkommens auf Lohn (Unselbständige) und Gewinn (Selbständige) durch die Verwendung des Sozialprodukts und durch die Struktur der Ersparnisbildung bestimmt wird.

Da die Einkommen der Mehrheit der Arbeitnehmer heute immer noch 354 relativ niedrig sind, sind die Möglichkeiten gering, die Verteilung des Volkseinkommens durch eine entsprechend hohe Ersparnis aus Arbeitseinkommen zu beeinflussen

Die Chancen, die Einkommensverteilung durch einen Eingrilf in die 355 Verwendungsstruktur zugunsten der Lohn- und Gehaltsempfänger zu korrigieren, also den privaten Verbrauch auf Kosten der Investition, des Staatsverbrauchs oder des Saldos der Leistungsbilanz auszuweiten, sind heute ebenfalls gering, in der Bundersepublik wird sich in den kommenden Jahren eher das Gegenteil als erfordertich erwei-

Hiervon ausgehend, stellt die DAG folgende tarifpolitische Grundsätze und Ziele auf:

- Tarifpolitisches Ziel der DAG ist neben der ständigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen die angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer am wachsenden Sozialprodukt durch eine entsprechende Erhöhung ihrer Arbeitseinkommen.
- Die zunehmende, durch den lechnischen Wandel bedingte Spezialisierung der Tätigkeiten erfordert eine entsprechende Differenzierung der Gehälter. Hierzu müssen die Methoden der Arbeitsbewertung verbessert werden.
- Die Gehaltsdifferenzierung muß dem Grundsatz der Äquivalenz 35s von Lohn und Leistung entsprechen. Sie erfüllt nur dann ihren Zweck als Grundlage für eine leistungsgerechte Entlohnung, wenn jedes Gehalt in einem angemessenen und verständlichen Verhältnis zu den Gehältern für gleichwertige und höher- oder geringerwertige Tätigkeiten steht.
- Die leistungsgerechte Entlohnung bedingt, daß zusätzlich zu der ass allgemeinen Arbeitsanforderung auch die persönliche Leistung bewertet wird.
- Die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen innerhalb eines Wirtschaftszweiges wird am besten durch den Abschluß von Branchen-Tarifverträgen erreicht.

Besondere Tarifverträge sind jedoch nötig für Unternehmen und Konzerne, deren wirtschaftliche Funktionen sich über verschiedene Branchen erstrecken, sowie für multinationale Unternehmen und Konzerne

 Neben Barlohn- bzw. Bargehaltserhöhungen werden tarifwertrag- set liche Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen immer mehr an Bedeutung gewinnen. Tarifwertragliche Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen müssen jedoch ergänzt werden durch staatliche Maßnahmen.

2. Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen

Für die heutige Vermögensbildung und -verteilung ist die Privatrechtssez ordnung mit dem Privateigentum an Produktionsmitteln bestimmend, weil sie die aus dem römischen Recht überkommene Eigentumsordnung übernommen hat. Nach dieser Privatrechtsordnung fällt das Eigentum an neu produzierten Sachen dem Eigentümer der Produktionsmittel zu, während die Arbeitnehmer keinen Anteil daran haben. Das fährt in der Industriegesellschaft, die aus technischen und ökonomischen Gründen in bestimmten Bereichen auf riesige Produktionsanlagen angewiesen ist, zur Vermögenskonzentration in Händen weniger. Eine nur an Wachstum und Vollbeschäftigung orientierte Wirtschaftspolitik gewährleistet nicht automatisch eine befriedigende Einkommens- und Vermögensverteilung. Im Gegenteil: sie führt zu einer immer sätzkeren Konzentration der Vermögen.

In Zukunft darf die Wertschöpfung nicht mehr als Ausfluß allein des 363 Eigentums an Sachen begriffen werden. Sie resultiert vielmehr aus einem sozialen Prozeß, an dem sowohl die Sacheigentümer wie auch die Arbeitnehmer Anteil haben müssen.

Die bisherigen staatlichen Maßnahmen, wie z.B. die Förderung der 364 Sparwilligkeit durch Prämien und steuerliche Vergünstigungen, haben bisher nicht zu einer breiteren Vermögensstreuung geführt.

Die staatliche Wirtschafts- und Finanzpoliklik hat in der Nachkriegs- 365 zeit die Vermögenskonzentration noch verstärkt.

Das gegenwärtige System der Verteilung der Vermögenszuwachsraten 368 stelle um Leistungsprinzip im Widerspruch. Dieses System und damit langfristig die Vermögensverteilung müssen durch Maßnahmen zugunsten aller in abhängiger Stellung Tätigen unverzüglich geändert werden. Maßnahmen dieser Art müssen allen Arbeitnehmern zugute kommen.

Die DAG schlägt deshalb eine Lösung vor, die

- alle Arbeitnehmer, unabhängig von Art und Ort ihrer Tätigkeit, einbezieht und nach dem Grundsatz der Chancengleichheit behandelt.
- für alle Unternehmen und Wirtschaftszweige wettbewerbs-, konjunktur- und weitgehend preisneutral ist.

Die DAG fordert:

- Die Unternehmen werden gesetzlich verpflichtet, einen bestimmten 36e Prozentsatz ihres Gewinns vor Steuern – nach Abzug eines kalkulatorischen Unternehmerlohns – in bar, Beteitigungswerten oder in Form von Schuldverpflichtungen an einen oder mehrere Fonds abzuführen.
- Alle Arbeitnehmer erhalten unabhängig davon, in welchem Unternehmen oder welcher Branche sie arbeiten, Anteilspapiere aus dem Fondsvermögen.
- Die Arbeitnehmer erhalten in der H\u00f6he gleiche Anteile kostenlos. 370
- Auf die Arbeitnehmer entfallende Anteile sind langfristig festzulegen. Eine Festlegungsfrist von zehn Jahren ist vorzusehen.
- Die freiwillige Festlegung solcher Anteile über die vorgesehene 372
 Festlegungsfrist hinaus soll durch steuerliche Anreize gef\u00f6rdert

werden. Das könnte dadurch geschehen, daß der Verkaufserlös im ersten Jahr nach Ablauf der Festlegungsfrist vo'l zu versteuern ist. Bei einer späteren Veräußerung ermäßigt sic. der Steuersatz pro Jahr um ieweils 10 Prozent.

 Der bzw. due Fonds stellen das von den Unternehmen eingezahlte 373 Kapital für Investitionszwecke der privaten Wirtschaft und für Sozialinvestitionen des Staates zur Verfügung.

Die Steuerpolitik – als Instrument der sekundären Einkommensverteilung – muß die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch "flankierende Maßnahmen" unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie:

- · Sparprämiengewährung aus Mitteln der öffentlichen Hand
- Langfristige Staatsverschuldung und Aufbau eines Systems "ewiger Forderungen" (zum Beispiel langfristige Staatsanleihen anstelle von h\u00f6heren Steuern), die zu verzinsen, aber nicht oder nur sehr langsam zu amortisieren sind

3. Gerechte Vertellung der Steuerlast

Die Steuerpolitik ist so zu gestalten, daß der Staat über die für die 377 Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere für die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben, erforderlichen Mittel verfügt. Dabei muß allerdings davon ausgegangen werden, daß für die Finanzierung öffentlicher Investitionen die gleichen Grundsätze gelten wie für die Finanzierung privater Investitionen, d. h. sie haben zu einem angemessenen Teil über Fremdmittel und nicht nur aus Steuermitteln zu erfolgen.

Darüber hinaus hat sich die Steuerpolitik in einer neuen, humaneren 378 Gesellschaft in besonderem Maße an Gerechtigkeitsvorstellungen zu orientlieren. Oberster Grundsatz jeder Steuerpolitik muß daher die Berücksichtigung der Belastbarkeit des Steuerzahlers sein. Nicht zuletzt hat die Steuerpolitik im Dienste einer gesamtwirtschaftlichen und sozial orientierten Sparförderung zu stehen.

Die DAG fordert:

- Der Anteil der indirekten Steuern muß in einem sozial angemessenen Verhältnis zu den direkten Steuern stehen, da die indirekten Steuern die Bezieher niedriger Einkommen ungleich h\u00f6her treffen als H\u00e4bervertienende
- Durch eine Steuerreform muß erreicht werden, daß unser kompliziertes und uneinheitliches Steuerrecht vereinfacht und für die Bezieher nledriger und mittlerer Einkommen gerechter und sozialer gestaltet wird.
- Die 1usgabenstruktur der öffentlichen Haushalte ist zu überprüfen 381 und die Berechtigung von Subventionen ist nachzuweisen, bevor der Steuersatz eeändert wird.
- Von der Möglichkeit der Staatsverschuldung für die Finanzierung 382 langfristiger staatlicher Investitionen ist stärker Gebrauch zu

Solange die Staatsverschuldung die Grenzen der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beachtet, solt sie als Instrument zur Vermeidung von Steuererhöhungen dienen.

Unser geltendes Einkommensteuerrecht entspricht in wichtigen Punkten 383 nicht den Erfordernissen der steuerlichen Gerechtigkeit und bedarf daher einer grundlogenden Reform.

46

47

Die DAG fordert:

- Der Spitzensteuersatz in der Einkommensteuer ist wesentlich zu 384 erhöhen. Die K\u00f6rperschaftsteuer ist entsprechend heraufzusetzen.
- Aus Steuergerechtigkeits- und -vereinfachungsgründen ist die Zone 385 des gleichbleibenden Steuersatzes (Proportionalzone) auszudeh-
- Die Progression des Einkommensteuertarifs ist vom Gesetzgeber 386 gewollt und sollte daher nicht durch ein System von Freibeträgen verwässert werden. Steuerliche Begünstigungen dürfen daher nur im Rahmen der Steuerproportionalzone bzw. durch Prämien gewährt werden.

Die Erbschaftsteuer ist als verteilungspolitisches Instrument einzusetzen. Erbschaften ab 2 Millionen DM aufwärts sind daher künftig stärker zu besteuern als bisher. Das muß durch eine entsprechende Progression im Erbschaftsteuertarif erreicht werden.

4. Gesetzliche Sparförderung

Zur gesetzlichen Sparförderung fordert die DAG:

- Das Sparen darf nicht durch steuerliche Abzugsfähigkeit vom Ein- 388 kommen, sondern nur über Prämien begünstigt werden.
- Der absolute Sparhöchstbetrag, bis zu dem Prämien gewährt werden können, beträgt DM 1.600,— jährlich. Sparleistungen nach dem Vermödensbildungsgesetz bleiben davon unberührt.
- Um bei der Sparförderung dem Familienstand gerecht zu werden, 390 wird das beim Bausparen schon jetzt geltende Prinzip generell für alle Sparformen eingeführt, nämlich die Begrenzung auf einen absoluten Höchstbetrag der Prämie bei je nach dem Familienstand unterschiedlichen Prozentsätzen der Prämilerung (Familien mit Kindern haben wesentlich weniger aufzubringen, um die gleiche Prämie wie Unverheiratete zu erhalten),

5. Steuerflucht und Wirtschaftskriminalität

Das Problem der Steuerflucht muß in der angestrebten Reform unseres 39: Steuersystem gelöst werden. Der Anspruch auf eine gleichmäßige Besteuerung darf vom Gesetzgeber nicht noch länger Ignoriert werden. Die Bundesregierung hat datür zu sorgen, daß in Zukunft der Steuerflucht wirksam begegnet wird. Die Möglichkeit, daß Unternehmer unter Ausnutzung der ungerechten Steuergesetze zu Lasten aller anderen Steuerzahler Milliarden Deutsche Mark, die eigentlich dem Fiskus zustehen, ins Ausland schaffen, muß beseitigt werden.

Die DAG fordert:

- Steuerpflichtige haben dem Finanzamt gegenüber ihre geschäftlichen Auslandsverbindungen aufzudecken. Beim Verdacht, daß Zinsen oder Dividendenzahlungen von Firmen ins Ausland lediglich einer Kapitalverfagerung gedient haben, soll in Zukunft der Steuerpflichtige den Beweis dafür erbringen, daß dieses nicht der Fall war. Anderenfalls muß das Finanzamt die Steuerschuld schätzen können.
- Gewinne der deutschen Basisgesellschaften, die im Ausland anfallen, müssen den wirtschaftlichen Eigentümern in der Bundesrepublik voll zugerechnet werden.

 Die Wohnsitzverlegung ins Austand soll steuerlich für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht anerkannt werden und damit keinen Vorteil mehr bringen.

Die zunehmende Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik beunruhigt die Bevölkerung. Unser geltendes Strafrecht ist gegenüber den
heute üblichen Formen der Wirtschaftskriminalität veraltet. Straftaten,
wie Werbeschwindel, Verstöße gegen das Kartellverbot, betrügerischer
Konkurs und sonstige raffinierte Vermögensdelikte, werden nur unvollständig erfaßt. Es fehlt darüber hinaus auch an einschlägig ausgebildeten Staatanwälten und Richtern für diese komplizierten Sachverhalte.

Die DAG fordert deshalb:

- Ursachen, Umfang und Arbeitsweise der hierzulande von den politischen Instanzen noch unterschätzten Wirtschaftskriminalität sind durch eine besondere Untersuchungskommission zu erforschen. Aus dem Ergebnis dieser Arbeiten müssen Methoden für eine wirkungsvolle Bekämpfung von Wirtschaftsverbrechen entwickelt werden.
- Richter und Staatsanwälte müssen durch entsprechende Aus- und 397 Weiterbildung in die Lage versetzt werden, der zunehmenden Wirtschaftskrimfalität zu begeennen.
- Das deutsche Strafgesetz ist durch entsprechende Vorschriften zu 39a ergänzen, damit Wirtschaftsverbrechen gebührend geahndet werden können.



.

Gewerkschaften gestalten die Gesellschaft

I. GEWERKSCHAFTLICHER AUFTRAG UND GRUNDGESETZ

Obwohl unsere Gesellschafts- und Rechtsordnung den Gewerkschaften 399 eine Vielzahl von Aufgaben zuweist, sichert das Grundgesetz die Stellung der Gewerkschaften nur ungenügend und nicht ausdrücklich. Zwar hat das Bundesverlassungsgericht in ständiger Rechtsprechung den Gewerkschaften als Koalitionen im Sinne des Artikel 9 Abs. 3 GG eine verfassungsrechtlich geschützte Bestandsgarantie eingeräumt; die gerichtliche Praxis hat jedoch gezeigt, daß dieser Grundsatz alles andere als einheitlich gedeutet wird. Dadurch sind die Gewerkschaften in ihrer tatsächlichen Betätigungsmöglichkeit durch das Grundgesetz nicht ausreichend gesichert.

Deshalb fordert die DAG eine Ergänzung des Artikel 9 Abs. 3 GG, die zum Ausdruck bringt, daß

- Koalitionen im Sinne des Artikel 9 Abs. 3 GG als Institutionen sowie 400 in ihren Funktionen verfassungsrechtlich garantiert sind und
- diese Verlassungsgarantie den Vc⁻⁻ ing vor der negativen Koalitionsfreiheit hat.

Kernstück gewerkschaftlicher Betätigung ist die autonome Regelung der 402 Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder auf der Grundlage der durch die Verfassung garantierten Tarifautonomie.

- Die DAG wird sich jedem Versuch, die Tarifautonomie einzuschränken oder zu beeinträchtigen, mit allen Kräften widersetzen.
- Die DAG wendet sich insbesondere gegen das den Arbeitgebern 404 nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes aus dem Jahre 1955 bisher noch zugestandene Recht, Aussperrungen mit vertragsauflösender Wirkung vorzunehmen.

Der Grundsatz der Kampfparität wird verletzt, wenn den Arbeitgebern weiterreichende Kampfmittel zur Verfügung stehen als den Arbeitnehmern.

Nach Auffassung der DAG sind Aussperrungen mit vertragsauflösender Wirkung rechtswidrig.

i). DIE GESELLSCHAFTSPOLITISCHEN AUFGABEN DER GEWERK-SCHAFTEN UND IHRE FINANZIERUNG

Die Gewerkschaften erfüllen in ihrer täglichen Arbeit einen Auttrag des 405 Grundgesetzes, nämlich die autonome Regelung der Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder durch Tarifverträge.

In der Wahrnehmung dieses Auftrages haben sie die Funktion einer 406 Interessenvertretung und gleichzeitig eine gesellschaftspolitische Aufgabe: Sie kämpfen für die Interessen ihrer Mitglieder und ordnen damit die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

Der Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital wird nach den Regeln des 407 Tarilvertragsgesetzes ausgetragen, nach denen gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen legitime und adäquate Mittel sind. Eine reaktionäre Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes hat bewirkt, daß die Rechtsgrundlagen für die Tarifarbeit der Gewerkschaften ausgehöhlt worden sind. So profitieren von den gewerkschaftlichen Erfolgen heute auch solche Arbeitnehmer, die dazu nicht den geringsten Beitrag geleistet haben.

Die Gewerkschaftsmitglieder finanzieren durch ihren Beitrag aber nicht 408 nur tarifpolitische, sondern auch gesollschaftspolitische Aufgaben.

409

Die Gewerkschaften müssen erhebliche Mittel aufwenden

- für die Information und Aufklärung der Arbeitnehmer über die staatliche Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiete des Arbeitsund Sozialrechts, des Steuerrechts und der Berufsausbildung
- für die Schulung und Betreuung der Betriebs- und Personalräte, die in den Betrieben und Verwaltungen auch die Interessen derjenigen vertreten, die außerhalb der Gewerkschaften stehen
- für die Schulung und Betreuung der Mitglieder der Ausschüsse für Berufsbildung auf Bundes-, Landes- und Kammerebene sowie in den Prüfungsausschüssen
- für die Schulung und Betreuung der Mitglieder in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung
- für die Schulung der Arbeits- und Sozialrichter
- für die Schulung der Versichertenältesten
- für die Vorbereitung und Durchführung der Sozialversicherungswahlen
- für ihre Bildungseinrichtungen, die allen Arbeitnehmern olfenstehen

Schließlich wirken die Gewerkschaften an der Weiterentwicklung des 410 Arbeits- und Sozialrechts mit. Sie beraten die zuständigen Ministerien und entsenden Sachverständige in die verschiedenen Ausschüsse und Arbeitskreise des Bundes und der Länder.

Alle diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Verhältnisse auf dem Ar- 411 beitsmarkt, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft zu stabilisieren.

Es gibt keine Rechtfertigung dafür, daß diese Aufgaben nur von einer 412 Minderheit der Arbeitnehmer, nämlich von den gewerkschaftlich organisierten, finanziert werden.

 Zur Finanzierung dieser Aufgaben sollten deshalb Mittel der Bundesanstält für Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sollten durch eine Anhebung der geforderten Arbeitsmarktabgabe um 50 Prozent (von z. Z. 1% auf 1,5% der Beitragsbemessungsgrundlage vgl. S. 33) aufgebracht werden, die von allen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entrichten wäre.

Die auf diese Weise der Bundesanstalt für Arbeit entstehenden zusätzlichen Einnahmen sollten den Trägern der vorgenannten Aufgaben zufließen. Der Anteil der Arbeitnehmerseite wäre dann an die Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl zu verteilen.

Da die Gewerkschaftsmitglieder ihrerseits schon durch ihren Gewerkschaftsbeltrag an der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben der Gewerkschaften beteiligt sind, wird ihr Gewerkschaftsbeitrag um die erhöhte Arbeitsmarktabgabe gekürzt.

III. DIE ANGESTELLTEN UND IHRE GEWERKSCHAFT

Arbeiter, Angestellte und Beamte sind aus vielerlei Gründen in ihrer sozialen Existenz bedroht; deshalb bedarf es wirksamer gewerkschaftlicher Interessenvertrelung. Der technisch-organisatorische Fortschrilt gefährdet sowohl die berufliche Sicherheit durch den Wandel der Tätigkeitsarten und -anforderungen als auch die Erhältung des Arbeitsplatzes in einem Unternehmen oder Wirtschaftszweit.

Wirksame gewerkschaftliche Interessenvertretung muß deshalb sowohl 417 die beruflichen als auch die betriebs- und unternehmenswirtschaftlichen oder branchenbezogenen Aspekte berücksichtigen. Die Organisationsform hat sich immer an der Situation des einzelnen oder einzelner Gruppen zu orientieren. Dabei gilt es, darauf zu achten, daß in der Organisationsform die zunehmende Differenzierung der Arbeitnehmerschaft so gewährfeistet wird, daß spezielle Berulsinteressen nicht außerhalb der Gewerkschaften durch Sonderverbände und -vereine gefördert werden. Maßstab für die Organisationsform ist letztlich immer das Erfordernis optimaler Interessenvertretung und Betreuung der Mitglieder.

Die Organisationsform sollte jeweils so gestaltet werden, daß das Einheitsgewerkschaftsprinzip gewährleistet, der Pluralismus berücksichtigt und Solidarität jederzeit möallich ist.

Die DAG bekennt sich erneut zur Solidarität aher Arbeitnehmer und 419 ihrer Gewerkschaften und zum Prinzip der parteipolitisch unabhängigen Einheitscewerkschaft.

Das Prinzip der Einheitsgewerkschaft selbst sagt noch nichts über das 420 Organisationsprinzip (Industrieverband oder Berufsverband) aus, auch wenn das heute fälschlicherweise so interpretiert wird. Einheitsgewerkschaften vertreten Arbeitnehmerinteressen, unabhängig von partelpolitischen Ideologien oder Konfessionen, und machen bei aller Verschiedenheit der Arbeitnehmer insgesamt die Verwirklichung der Solidarität überhaupt erst möglich. Dieses Prinzip der Einheitsgewerkschaft ist sowohl bei der DAG als auch beim DGB unbestritten und realisiert.

Die Gefahr, vor der die Gewerkschaften heute stehen, besteht darin, daß 421 die Organisationsformen und -prinzipien zum Dogma erhoben und nicht nach ihrer Zweckmäßigkeit angewendet werden. Der frühere Streit um die Ideologien der Richtungsgewerkschaften wird neu belebt durch die "Ideologie der Organisationsform". Es handelt sich dabei nicht um einen Streit über die politische Zielsetzung, sondern um einen Streit über das organisatiorische Prinzie.

Angestellte sind Arbeitnehmer. Sie gehören zu der großen Gruppe der 422 in abhängiger Stellung Beschäftigten. Sie haben nur ihre Arbeitskraft, die sie auf dem Arbeitsmarkt anbieten müssen. Ihre Interessen sind in wichtigen Punkten mit denen and rer Arbeitnehmergruppen identisch. Das gilt für viele der wesentlichen Aussagen dieses gewerkschaftspolitischen Programms der DAG.

Auf dieser Interessengleichheit beruht die Solldarität zwischen den Arbeitnehmergruppen. Solldarität hat aber auch zur Voraussetzung, daß die verschiedenen Arbeitnehmergruppen unterschiedliche Interessen haben können.

Solidarität heißt nichts anderes als gemeinsames Handeln aufgrund 424 gemeinsamer Interessen bei gleichzeitiger Anerkennung unterschiedlicher Interessen auf anderen Gebieten.

Die Mitglieder der DAG sind sich ihrer sozialen Position als Arbeitnehmer in dieser Gesellschaft bewußt. Angestellte aber haben in vielen Bereichen spezielle Probleme und Interessen, die sie selbst vertreten wollen

52

53